Lfd.Nr. XIV/14 Jahr 2023

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche – ~~nicht öffentliche~~ - Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram am 31.08.2023, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesende:

1. Bürgermeister ~~(Vizebürgermeister)~~ Martin Tiefenthaler als Vorsitzender
2. GV. Alois Ziegler
3. GV. Karina Meier
4. GR. Anton Weilhartner
5. Mag. Nicole Gruber
6. GR. Wolfgang Dick
7. GR. Heide-Maria Koblbauer
8. Mag. Silvia Geisberger
9. GR. Andreas Panhuber
10. GR. Johanna Leitner
11. GR. Stefan Stadler
12. GV. Karl Haferl
13. GR. Manuel Fekührer
14. GR. Johann Brandmayer
15. GR. Markus Zillner
16. GR. Thomas Kiederer
17. GR. Mag. Reinhard Wimmer
18. GR. Gerda Ellerböck

Ersatzmitglieder:

EM. Dr. Michael Desch

GV. Mag. Michaela Haunold

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL. Johannes Schmiedleitner

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):.....

.....

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§18 Abs. 4 OÖ.GemO 1990)

.....

Es fehlen:

entschuldigt:

GV. Mag. Michaela Haunold

EM. Andrea Mayr

unentschuldigt:

Der Schriftführer: (§54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Johannes Schmiedleitner

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) Die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister ~~(Vizebürgermeister)~~ – einberufen wurde.
b) Die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 24.08.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 24.08.2023 öffentlich kundgemacht wurde;
c) Die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
d) Dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 06.07.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Bürgermeister bekannt, dass er gemäß § 46 (4) der OÖ. Gemeindeordnung den Tagesordnungspunkt 3.) und 4.) von der Tagesordnung absetzt.

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt der Bürgermeister folgende Dringlichkeitsanträge ein: **„ABA Zell an der Pram BA09** (Kanalsanierung Zone 1 und 2) **Werkvertrag - Ausführungsphase"** und **„Vergabe Kanalsanierungungsarbeiten** (Schadstellen Landesstraße) Die Anträge sind dieser Verhandlungsschrift als Beilage 1.) angeschlossen.
Der Bürgermeister begründet die eingebrachten Dringlichkeitsanträge und ersucht um Zustimmung, diese am Ende der Tagesordnung zu behandeln.
Nachdem keine Wortmeldungen dazu vorliegen, lässt der Bürgermeister über seine Anträge mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 1.) BH Schärding, Prüfbericht zum Voranschlag 2023

Am 13.07.2023 wurde der Gemeinde Zell an der Pram der Prüfungsbericht zum Voranschlag 2023 übermittelt.
Der Prüfungsbericht wird den GR Mitgliedern vom Schriftführer vollinhaltlich vorgetragen und vom Gemeinderat einhellig zur Kenntnis genommen.

TOP 2.) Übertragung der baubehördichen Kompetenzen im Gewerbeverfahren; Antrag auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023

§ 40 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 sieht vor, dass auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde, z.B. auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, übertragen werden kann.

Bereits **seit 2003** ermöglicht die Oö. Bau-Übertragungsverordnung das Bauverfahren hinsichtlich jener baulichen Anlagen **auf die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen**, die auch einer **gewerbe**behördlichen Genehmigung bedürfen. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Landesverordnung ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats auf Übertragung.

Dadurch werden die **bau- und gewerbebehördlichen** Agenden nach dem **„One-Stop-Shop-Prinzip"** bei **einer** Behörde (= Bezirkshauptmannschaft) konzentriert; mit allen Vorteilen für Wirtschaftstreibende, aber auch für Bürgerinnen und Bürger als Nachbarn solcher Anlagen.

Die Übertragung umfasst nach § 2 Abs. 2 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht, die baupolizeilichen Maßnahmen (§ 15 und §§ 24 bis 53 Oö. BauO 1994) sowie Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009.

Nach der Übertragung hat die Gemeinde im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs ein **Anhörungsrecht** im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren nach § 24a Oö. BauO 1994 (Baufreistellung).

GR Johann Brandmayer erkundigt sich, ob die Gemeinde im Verfahrensablauf noch beteiligt ist?
Der Bürgermeister antwortet dazu, dass die Gemeinde im eigenen Wirklungsbereich nach wie vor ein Anhörungsrecht im Verfahren besitzt.
GR Thomas Kiederer erkundigt sich beim Vorsitzenden, ob der Gemeinde durch die Übertragung Kosten entstehen?
Der Bürgermeister: Der Gemeinde enstehen durch diese Übertragung keine Gebühren.
GR Reinhard Wimmer: Die Gemeindeverwaltung erspart sich durch diese Übertragung Arbeitszeit.
GV^in^ Karina Meier stellt den Antrag die baubehördlichen Kompetenzen sollen hinsichtlich jener baulichen Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, auf die Bezirkshauptmannschaft Schärding übertragen werden. Die Gemeinde stellt daher gemäß § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 bei der Oö. Landesregierung den Antrag auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023.
Der Bürgermeister lässt mit Handzeichen über diesen Antrag abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 3.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 (49. Änderung) und des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1; Netzmann Petra, Einleitungsbeschluss

wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 4.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 (50. Änderung) und des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1; DI Mag. Otmar Stöckl, Einleitungsbeschluss

wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 5.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 (42. Änderung) und des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1; Moser Julia, Mitteilung von Versagungsgründen – Abschluss einer Nutzungsvereinbarung (Baulandsicherungsvertrag)

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18.03.2021 der Einleitung des Verfahrens zur 42. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 gemäß dem vorliegenden Plan des Architekten Dr. H. Englmair zugestimmt.

Mit Schreiben vom 01.07.2021 AZ: RO-2021-244837/7-Mit hat die Gemeinde Zell an der Pram am 08.07.2021 seitens der Abteilung Raumordnung die Mitteilung erhalten, dass aus fachlicher Sicht und unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen die 42. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und die 17. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 die ggst. Planung eindeutig abzulehnen ist.

Mit Schreiben vom 06.04.2023 AZ: RO-2021-244837/15-Gro hat die Gemeinde Zell an der Pram am 11.April 2023 seitens des Amts der OÖ Landesregierung die Mitteilung von Versagungsgründen erhalten und gleichzeitig gemäß §34 Abs. 3 OÖ ROG 1994 die Gelegenheit erhalten binnen 16 Wochen hiezu eine ensprechende Stellungnahme abzugeben

Mit Schreiben vom 1.Juni wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Zell an der Pram um Fristerstreckung bis 01.10.2023 ersucht, dies wurde mit Schreiben vom 02.06.2023 AZ RO-2021-244837/17-Gro von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen, und die Stellungnahmefrist verlängert.

Die in der Mitteilung angeführte fehlende Baulandbilanz (Nachweis des Baulandbedarfes) wurde seitens des Architekten Dr. H. Englmair erstellt und in der Stellungnahme des Ortsplaners vom 16.August 2023 näher erläutert. (Beilage 2)

Die Verständigungsnachweise gemäß §33 Abs. 3. iVm §36 Abs 4. OÖ ROG 1994 der von der Planänderung betroffenen Nachbarn wurde der Abteilung Raumordnung im Genehmigungsverfahren nicht übermittelt, jedoch wurden die Betroffenen seitens der Gemeinde bereits mit Schreiben vom 11.05.2021 verständigt.
Um Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft zu vermeiden, wurde gegenüber dem Vorverfahren das Umwidmungsgebiet durch eine Schutz und Pufferzone im Bauland als trennendes Element ergänzt. Diese Planänderung wurde den Grundeigentümern und der Antragstellerin mit Schreiben vom 21.08.2023 der Gemeinde Zell an der Pram nachweislich mitgeteilt. Diese Verständigungen werden der Abteilung Raumordnung übermittelt.

Ein Erschließungskonzept wurde vom Architekturbüro DI Dr H. Englmair mit dem Grundsatz der sparsamen Grundinanspruchnahme erstellt.

Der Entwurf der Nutzungsvereinbarung/Baulandsicherungsvertrag wird den GR-Mitgliedern vollinhaltlich vorgetragen. (Beilage 3.)

Die Umsetzung des Oberflächenentwässerungskonzeptes „Widmungsänderung Nr. 3.42, Moser/Gessl in Krena" ist durch eine „Verpflichtung" in der Nutzungsvereinbarung sichergestellt.

Der Bürgermeister berichtet, dass alle Formerfordernisse erfüllt sind und alle im Schreiben vom 06.04.2023 aufgeführten Nachweise beigelegt sind – das öffentliche Interesse für diese Widmung ist gegeben.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Umwidmung trotz der angeführten Versagungsgründe durchgeführt werden muss. Aus Sicht der Gemeinde und des Ortsplaners werden sich die befürchteten Auswirkungen des Umwidmungsverfahrens auf das Landschaftsbild durch Maßnahmen wie z.B. das Anlegen zweier Schutz- und Pufferzonen im nördlichen und südlichen Bereich der geplanten Umwidmung nur gering auswirken.

Die beabsichtigte Umwidmung schließt direkt an gewidmetes Bauland und stellt daher keine Alleinlage dar. Das bereits gewidmete Bauland in diesem Bereich, ist mangels fehlender Baulandsicherungsverträge nicht verfügbar.

Die Gemeinde Zell an der Pram ist ein Ort, in dem die Landwirtschaft nach wie vor einen hohen Stellenwert hat. Landwirte sind sowohl im Ortszentrum als auch an allen Ortschaften angesiedelt. Es ist aus Sicht der Gemeinde nicht möglich neues Bauland zu schaffen, ohne landwirtschaftlich genutzte Flächen zu verkleinern bzw. ohne an diese anzugrenzen. Um die Existenz der Landwirte im Ortszentrum nicht zu gefährden ist es nicht möglich den Ortskern nach Belieben zu erweitern. Die Gemeinde möchte daher betonen, dass aus ihrer Sicht das Umwidmungsvorhaben auch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Aspekte positiv zu beurteilen ist.

Die Ortschaft Krena weist bereits eine Mindestgröße für einen ergänzenden Siedlungsschwerpunkt auf. Neben Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, entsprechender Verkehrserschließung und Glasfaseranschluss sind Vereinsaktivitäten, wie z.B. die lokale Feuerwehr sowie eine Anbindung an die lokalen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen per Schulbus von großer Bedeutung. Generell verfügt Krena über eine technische Infrastruktur wie sonst keine Ortschaft der Gemeinde. Für die Ermöglichung und einen weiteren Ausbau dieser Infrastruktur wurden erst kürzlich hohe Summen der

Gemeinde und Fördermittel von Bund und Land investiert. Aus Sicht der Gemeinde muss das geplante Widmungsverfahren positiv beurteilt werden, um die Kapazitäten voll ausnutzen zu können.

Der Gemeinderat beharrt darauf, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben sich in ihrem Heimatort eine Zukunftsperspektive aufbauen zu können. Die dafür notwendigen Baugründe stehen nur in geringer Anzahl zur Verfügung.

Daher schließt sich der Gemeinderat den bisher erfolgten Stellungnahmen der Bauwerber vollinhaltlich an und verweist zusätzlich auf die Stellungnahme der Wassergenossenschaft und des jetzigen Eigentümers.

Die Ortschaft Krena ist die zweitgrößte Siedlung und an das öffentliche Kanalnetz und Wassernetz angeschlossen. Öffentliche und Soziale Infrastruktur Wirt z'Krena und die FF Krena. Entsprechend den aktuellen Bestimmungen für Örtliche Entwicklungskonzepte wäre die Ortschaft als „Ergänzender Siedlungsschwerpunkt" festzulegen.

Die befürchteten negativen Auswirkungen auf das Natur und Landschaftbild ist durch Schutz und Pufferzonen im Bauland und durch die geplante Erschließung an der Westseite nicht zu erwarten.

In der Ortschaft Krena sind der Gemeinde keine Nutzungskonflikte mit der Landwirschaft bekannt, sondern wie ortsüblich das „Miteinander" im Vordergrund. Dies spricht auch ausdrücklich dafür, dass der einzige Landwirtschaftliche Betrieb in Krena bereit ist, Baugrund zu veräußern, um der „Kreninger" Jugend die Grundlage für ein Eigenheim zu geben.

GR Markus Zillner erkundigt sich, ob die Nutzungsvereinbarung von den Grundeigentümern bereits unterfertigt wurde.
Der Bürgermeister antwortet dazu, dass die Grundeigentümer den Vertrag zur Durchsicht erhalten haben und die mündliche Zustimmung bereits vorliegt. Die Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung erfolgt nach positivem Beschluss durch den Gemeinderat in den nächsten Tagen am Gemeindeamt.
GR Johann Brandmayer: Durch diese Flächenwidmungsplanänderung entstehen 4 Bauparzellen, eine davon wird an die Antragstellerin Moser Julia veräußert, gibt es für die restlichen bereits Interessenten?
Der Vorsitzende, für eine zweite Parzelle gibt es ebenfalls bereits Kaufinteressenten.
GR Reinhard Wimmer ergänzt dazu, dass Bauparzellen in dieser Lage in Kombination mit dem Mangel an zur Verfügung stehendem Baugrund im Ortszentrum sicher sehr schnell einen Käufer finden werden.
GV^in^ Karina Meier findet es für Zell an der Pram sehr wichtig, dass dieser Baugrund in Krena geschaffen wird. Grundsätzlich gibt es sehr wenig Baugrund in der Gemeinde und Krena ist die zweitgrößte Siedlung neben dem Hauptort Krena. Linksseitig von Zell kommend befinden sich bereits Wohnhäuser warum nicht auch am Ortsende.
GR Anton Weilhartner unterstützt den Widmungsantrag von Julia Moser und findet es sehr wichtig, dass „junge Zeller" die Möglichkeit bekommen sich in Zell ein Eigenheim zu schaffen.
GR Johann Brandmayer betont, dass die zur Umwidmung stehenden Flächen auch landwirtschaftlich nicht wertvoll wären.
GR Markus Zillner möchte betonen, dass er nicht grundsätzlich dagegen ist, dass man für „junge Erwachsene" Baugrund in Zell an der Pram schafft. Dieser Beharrungsbeschluss ist sicher noch im gesetzlichen Rahmen aber irgendwann werden auch dem Gemeinderat die Hände gebunden sein. Ein Gemeinderat hat die Landes- und Bundesgesetze zu achten und zu akzeptieren – ist dazu verpflichtet – sonst macht sich der Gemeinderat „gesetzesbrüchig".

GV^in Karina Meier findet es wichtig, dass man um sein Recht kämpft – erkämpftem Recht wurde schon oft stattgegeben – wir können behaupten alles im gesetzlichem Rahmen versucht zu haben.
GR^in Silvia Geisberger stellt den Antrag bzw. beharrt darauf, dass aufgrund der diskutierten Argumente keine Versagungsgründe vorliegen, sowie die vollinhaltlich vorgetragene Nutzungsvereinbarung mit den Grundeigentümern zu genehmigen. Das öffentliche Interesse an dieser Umwidmung in der Subortschaft Krena gegeben ist. Im Ortszentrum sind sehr wenig Baugründe verfügbar, umso wichtiger ist es, dass durch diese Umwidmung sich weitere junge Familien in Krena ein Eigenheim schaffen können.

Der Vorsitzende lässt mit Handzeichen über diesen Antrag abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 6.) Änderung - Tarifordnung Kinderbildungs und -betreuungseinrichtung

Am 15.Juni 2023 wurde die Novelle zum OÖ Kinderbildungs- und betreuungsgesetz, mit der große Teile des Maßnahmenpaketes für das Kinderland OÖ umgesetzt werden, beschlossen.
Mit Schreiben vom 13.Juli 2023 GZ: BD-2023-181404/22 wurde die Gemeinde informiert, dass die Indexanpassung für das Arbeitsjahr 2023/2024 ausgesetzt wird.
Hinsichtlich der Voranschlagserstellung für das Finanzjahr 2023 wurde seitens der BH Schärding empfohlen, für das Begleitpersonal beim Kindegartentransport mindestens 25 Euro pro Kind/Monat festzulegen.
Der Verordnungsentwurf wird den GR-Mitgliedern vollinhaltlich vorgetragen und ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 4.) angeschlossen.

GR Markus Zillner findet die Erhöhung beim Kindergartentransport um 30% sehr hoch. Letztes Jahr war die Empfehlung seitens der Bezirkshauptmannschaft 23€ - Sein Vorschlag letztes Jahr auf 20€ zu erhöhen wurde nicht entsprochen, sondern der Beitrag nicht erhöht. Durch eine jährliche Erhöhung wäre die Teuerung heuer nicht so eklatant.
Der Bürgermeister antwortet dazu, vielleicht wäre eine Erhöhung bereits im Vorjahr sinnvoll gewesen. Die allgemeine Teuerung ist nicht aufzuhalten, deshalb empfiehlt der Vorsitzende die Gebühr für den Kindergartentransport auf 25 Euro anzuheben.
GV Karl Haferl für Härteausgleichsgemeinden ist der Kindergartentransport ausgabendeckend mit mindestens 25€ pro Kind/Monat zu führen.

Die mittels Handzeichen über den Antrag von **GR Anton Weilhartner** erfolgte Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme.

TOP 7.) Änderung - Kinderbildungs und -betreuungseinrichtungsordnung

Eine Kinderbildungs – und -betreuungseinrichtung wird vom Rechtsträger eigenverantwortlich geführt. Eine Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung ist die Grundlage für den „Aufnahmevertrag" zwischen dem Rechtsträger und den Eltern.
Der Verordnungsentwurf wird den GR-Mitgliedern vollinhaltlich vorgetragen und ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 5.) angeschlossen.
Der Vorsitzende erkläutert, dass im Verordnungsentwurf im „groben" die Öffnungszeiten von 07:15 auf 07:00 geändert wurden und durch eine Bedarfserhebung spätestens zu Beginn des neuen Arbeitsjahres die Schließtage und täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen ermittelt werden.
GR Reinhard Wimmer stellt die Frage an den Vorsitzenden, wer die Mindestöffnungszeit von 47 Wochen für die gesetzeskonforme Führung festgesetzt?

Der Bürgermeister antwortet dazu, dass er in Absprache mit der Kindergartenleitung eine Bedarfserhebung durchführt, in dieser werden die Schließtage gemeinsam festgelegt.
GR^{in} Heide Koblbauer findet, eine Aufwandsentschädigung, falls ein angemeldetes Kind nicht kommt für gerechtfertigt, damit ist eine vernünftige Personaleinteilung sichergestellt.
GR Reinhard Wimmer findet es wichtig, dass die Eltern darüber informiert werden.
Der Bürgermeister wird die Eltern bei der Elternversammlung besonders auf die Einhaltung der erfolgten Anmeldungen hinweisen.
GR Thomas Kiederer bemängelt in einer Wortmeldung die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung für Kinder.

Die mittels Handzeichen über den Antrag von **GR^{in} Heide Koblbauer** erfolgte Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme.

TOP 8.) Wohnungsvergaben

a) ISG Wohnhaus Hofmark 16 – Wohnung Nr. 5

Die ISG hat mit Schreiben vom 11.07.2023 mitgeteilt, dass die Wohnung Nr. 5 im Wohnhaus Hofmark 16 per 31.10.2023 gekündigt wurde.

Der Bürgermeister berichtet den GR-Mitgliedern, dass es zwei Wohnungswerber für diese Wohnung gibt.
GR^{in} Heide Koblbauer erklärt, dass bei der Wohnungswerberin Maturicz Renata als Dringlichkeitsgrund – Schimmel in der Wohnung angegeben wurde.
GR Manuel Fekührer berichtet, dass in dieser ISG-Wohnung es bereits bei den letzten 3 Mietern Schimmelprobleme gegeben hat – vielleicht liegt ein Baumangel vor?
Der Vorsitzende wird mit der ISG Ried im Innkreis Kontakt bezüglich Baumangel (Schimmel) aufnehmen.
GV^{in} Karina Meier möchte die Wohnungswerberin Kammerer Lydia unterstützen, damit diese die Möglichkeit bekommt als „Zellerin" wieder nach Zell zurückzukommen und bei der Wohnung von Frau Maturicz der Bürgermeister an die ISG bezüglich Sanierung appelliert.
GR Thomas Kiederer unterstützt die Vergabe der leerstehenden Wohnung an Familie Maturicz, denn diese wohnen mit 2 kleinen Kindern in einer verschimmelten Wohnung.
GR^{in} Gerda Ellerböck bekräftigt in einer Wortmeldung, dass die ISG Ried im Innkreis die „Schimmelwohnung" ansehen/begutachten soll.

GR^{in} Johanna Leitner stellt den Antrag die Wohnung mit folgender Reihung zu vergeben

1. Lydia Kammerer
2. Renata Maturicz

Der Vorsitzende lässt über diesen Antrag mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

b) ISG Wohnhaus Am Wassen-Süd 15 – Wohnung Nr. 3

Die ISG hat mit Schreiben vom 06.07.2023 mitgeteilt, dass die Wohnung Nr.3 im Wohnhaus Am Wassen-Süd 15 per 30.09.2023 gekündigt wurde.

Der Bürgermeister berichtet den GR-Mitgliedern, dass es für diese Wohnung Herrn Krenn Dieter als Wohnungswerber gibt. Herr Krenn wird diese Wohnung mit seiner Frau beziehen.

GR^{in} Nicole Hatheier schließt sich in einer Wortmeldung der Empfehlung des Bürgermeisters an und stellt einen gleichlautenden Antrag, **der Vorsitzende** lässt über diesen Antrag mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 9.) Pachtvertrag Musikverein Zell an der Pram (Stöckl-Halle)

Der Bürgermeister berichtet, dass der Musikverein Zell an der Pram für ihr „Vereinsequipment" eine Lagerfläche im Ausmaß von 50m² in der Quellehalle für 35 € pro Jahr pachten möchte. Der Pachvertrag inkl. Vereinbarung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich vorgetragen (Beilage 6)

GR Anton Weilhartner stellt den Antrag den Pachvertrag mit dem Musikverein Zell an der Pram wie vorgetragen abzuschließen.

Der Bürgermeister lässt mit Handzeichen über diesen Antrag abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 10.) Tauschvertrag – Breinbauer Gertraud

Dem Gemeinderat liegt ein Tauschvertrag zwischen Frau Gertraud Breinbauer und der Gemeinde Zell an der Pram des öffentlichen Notars Mag. Günther Schauer sowie eine Verpflichtungserklärung von Herrn David Witzeneder vor, dieser verpflichtet sich aufgrund seines wirtschaftlichen Interesses alle mit diesem Tauschvertrag anfallenden Kosten, sowohl seitens der Gemeinde als auch von Frau Breinbauer Gertraud zu übernehmen.

Die Basis des Tauschvertrages ist die Planurkunde des Geometers Dipl.Ing. Johann Reifeltshammer vom 01.08.2023, GZ7421c/23, der diesen flächengleichen Tausch beinhaltet. Der Tauschvertrag sowie die Verpflichtungserklärung wird vom Schriftführer vollinhaltlich vorgetragen. (Beilage 7)

GR Reinhard Wimmer stellt den Antrag, dem vorgetragenen Tauschvertrag, in Verbindung mit der Verpflichtungsverklärung die Genehmigung zu erteilen.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von **GR Reinhard Wimmer** mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 11.) ABA Zell an der Pram BA09 (Kanalsanierung Zone 1 und 2) Werkvertrag Ausführungsphase

Mit Schreiben vom 18.01.2023 GZ WW-2015-59830/27-CJ der Abteilung Wasserwirtschaft wurde das Sanierungskonzept der Gemeinde Zell an der Pram für die Zonen 1 + 2 zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.

Für die Umsetzung diese Sanierungkonzeptes (Ausführungsphase) liegt dem Gemeinderat ein Werkvertrag der Firma Karl & Peherstorfer ZT GmbH (KUP) vor. (Beilage 8)

Die folgenden vorraussichtlichen Kostensätze liegen der Honorarermittlung nach HOB-I zugrunde, die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Baukosten.

Werkvertrag Ausführungsphase

Ausführungsphase	€ 18.304,11	– 10% = € 16.473,70 exkl. USt.
örtliche Bauaufsicht	€ 16.122,46	– 10% = € 14.510,21 exkl. USt.

Geschätzte Nebenkosten in der Ausführungsphase € 8.987,93 exkl. USt.

GR^in Heide Koblbauer stellt die Frage an den Vorsitzenden, ob bei dieser Sanierung alle Schäden behoben werden.
Der Bürgermeister antwortet dazu, dass bei der geschätzten Bausumme von ca. 400.000€ nur die Schäden der Schadensklasse 4 und 5 behoben werden.

VizeBGM Alois Ziegler es soll darauf geachtet werden, dass die Sanierung fachgerecht ausgeführt wird, nicht dass in einigen Jahren wieder Mängel auftreten.
Der Schriftführer erklärt dazu, dass es verpflichtend ist nach erfolgter Sanierung eine Fachfirma (Kamerabefahrung), unabhängig von der ausführenden Firma, zur Abnahme/Überprüfung zu beauftragen.

GV^in Karina Meier stellt den Antrag den vollinhaltlich vorgetragenen Wervertrag mit der Firma Karl & Peherstorfer ZT GmbH (KUP) zu beschließen.

Der Bürgermeister lässt mit Handzeichen über diesen Antrag abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 12.) Vergabe Kanalsanierungsarbeiten (Schadstellen Landesstraße)

Die Straßenmeisterei Raab beabsichtigt 2024 die Ortsdurchfahrt weiter zu asphaltieren/sanieren. Dazu ist es dringend erforderlich, dass diejenigen Schäden am Kanalsystem, welche nicht „grabungsfrei" erledigt werden können, noch 2023 saniert werden.

Seitens der Firma Karl&Peherstorfer ZT GmbH (KUP) wurden 2 überprüfte Angebot übermittelt:

1) Fa. Swietelsky AG, Taufkirchen an der Pram 26.927,21 € ohne Ust.
2) Fa. Felbermayr Bau GmbH, Raab 30.678,74 € ohne Ust.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von **GR Wolfgang Dick** abstimmen, die Sanierung an den Billigstbieter - der Firma Swietelsky AG zu vergeben und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 13.) Allfälliges

Der Vorsitzende weist auf das Protokoll der letzten Sitzung vom 06.07.2023 hin. Nachdem dagegen keine Einwendungen vorgebracht wurden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird von den Fraktionen gefertigt.

Der Bürgermeister verliest gemäß §18a der OÖ Gemeindeordnung die am 14.08.2023 eingelagten schriftlichen Mitteilung über die Bestellung zur Fraktionsobfrau „Die Grünen – die Grüne Alternative" Michaela Haunold und dem Stellvertreter Reinhard Wimmer.

GR Johann Brandmayr erkundigt sich, wann die durch den Kanalbau im Bereich Spitzfeld entfernte Asphaltdecke wieder hergestellt wird?
Der Vorsitzende antwortet dazu, dass die Widerherstellung des Asphaltbelages für diesen Bereich aufgrund von ausgeschöpften Straßenbaumitteln 2023 vermutlich im Frühjahr 2024 wieder staubfrei gemacht wird.

GR Reinhard Wimmer bedankt sich für die intensive Vorbereitungsarbeit/Aufbereitung zu TOP 5 und bemängelt den Diskussionsverlauf bei Gemeinderatsitzungen (mehr Disziplin) und regt die Aufnahme von „Beratungspunkte/Diskussionpunkte" in der Tagesordnung an.
GV Karl Haferl lädt die Gemeinderäte zum Feuerwehrfrühshoppen der FF Zell an der Pram herzlich ein.

GR Johann Brandmayr möchte in der Bauausschusssitzung über die Widmung Netzmann diskutieren.
VizeBGM Alois Ziegler wird diesen TOP in die nächste Sitzung des Bauausschussssitzung aufnehmen.

TOP 14.) Bericht des Bürgermeisters

- Tag der Älteren am 1.Oktober – Ersuchen an den Gemeinderat 5 Personen für Begleitung/Transport von Bewohnern der Bezirksaltenheimes zum Kirchgang
  Martin Tiefenthaler, Alois Ziegler, Gerda Ellerböck, Heide Koblbauer, Silvia Geisberger
- Glasfaserausbau – Straßen im Ausbaugebiet werden in Abstimmung mit der Bauleitung ausgebessert.
- Benefizkonzert Kapelle So&So – großteils der Karten bereits verkauft
  Beginn Aufbau 13:00 – Helfer Abend 18:30 – Helfer für Abbau gleich im Anschluss
- Ortsbildmesse 17.September in Eitzing
- Bauverhandlung Kindergartenzubau – Antrag Finanzierungsplan

BEILAGE 1.)

GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM
4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at

Bearbeiter: Johannes Schmiedleitner
johannes.schmiedleitner@zell-pram.ooe.gv.at

Zell an der Pram, am 31.08.2023

Dringlichkeitsantrag

Der Gefertigte stellt gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 den dringlichen Antrag, den Verhandlungsgegenstand

ABA Zell an der Pram BA09 (Kanalsanierung Zone 1 und 2)
Werkvertrag - Ausführungsphase

in die Tagesordnung der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram am 31.08.2023 aufzunehmen und diesen am Schluss der Tagesordnung zu behandeln.

Begründung:
Straßenbauarbeiten Straßenmeisterei Raab 2024 (Ortsdurchfahrt)

Aufgrund der oben angeführten Begründung soll dieser Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Bürgermeister:

GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM
4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at

Bearbeiter: Johannes Schmiedleitner
johannes.schmiedleitner@zell-pram.ooe.gv.at

Zell an der Pram, am 31.08.2023

Dringlichkeitsantrag

Der Gefertigte stellt gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 den dringlichen Antrag, den Verhandlungsgegenstand

Vergabe Kanalsanierungsarbeiten (Schadstellensanierung Landesstraße)

in die Tagesordnung der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram am 31.08.2023 aufzunehmen und diesen am Schluss der Tagesordnung zu behandeln.

Begründung:
Straßenbauarbeiten Straßenmeisterei Raab 2024 (Ortsdurchfahrt)

Aufgrund der oben angeführten Begründung soll dieser Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Bürgermeister:

BEILAGE 2.)

Architekt Dipl.-Ing.Dr.jur. Behördlich befugter Ziviltechniker HANNES ENGLMAIR
A-4073 Wilhering
Seerbergstrasse 32
Tel. 0 722 1/88 5 66, 88 5 67
Fax. 0 722 1/88 5 66 22
ATU 23032206
email: office@englmair.at

Gemeindeamt Zell a. d. Pram
Hofmark 1
4755 Zell/P.

Wilhering, 16. August 2023
DR E/DI StM

Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 42
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 17
„Krena"
Ergänzende Stellungnahme des Ortsplaners aufgrund der Mitteilung von Versagungsgründen des Amtes der Oö. Landesregierung (RO-2021-244837/15-Gro)

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Ortsplaner nimmt in Ergänzung zu den Stellungnahmen vom 6. Mai 2021 und 16.01.2023 wie folgt Stellung:

Ortschaft Krena

Die Ortschaft Krena ist die zweitgrößte Siedlung nach dem Hauptort in der Gemeinde Zell an der Pram und an das Kanal- und öffentliche Wassernetz angeschlossen. Öffentliche und soziale Infrastruktur (Feuerwehr und Gasthaus) sind ebenfalls vorhanden. Entsprechend den aktuellen Bestimmungen für Örtliche Entwicklungskonzepte wäre die Ortschaft als „Ergänzender Siedlungsschwerpunkt" in der Gemeinde festzulegen (Anm. die Gesamtüberarbeitung des ÖEK und Flächenwidmungsplanes ist für das kommende Jahr vorgesehen). Eine Außenerweiterung somit nicht von vorneherein auszuschließen.

Orts- und Landschaftsbild

Nach ho. Ansicht können die befürchteten negativen Auswirkungen des geplanten Umwidmungsvorhabens auf das Landschaftsbild bei entsprechender Rücksicht auf Topographie und bestehende Bebauung äußerst geringgehalten werden. Der am höchsten liegende Teil der Umwidmungsfläche ist ohnehin mit einer „Schutz- oder Pufferzone im Bauland" überlagert, die eine Bebauung in diesem Bereich untersagt. Durch die geplante Erschließung an der Westseite der Grundstücke bildet die geplante Häuserreihe den östlichen Abschluss der Siedlung, weitere Ausuferungstendenzen sind nicht zu erwarten.

Nutzungskonflikte mit Landwirtschaft

In Zell an der Pram ist ein Nebeneinander von Landwirtschaften und Wohnnutzungen sehr häufig und damit auch von entsprechender Toleranz geprägt. Probleme aus dieser Siedlungsstruktur sind bislang nicht bekannt. Durch die nunmehr festgelegte „Schutz- oder

Pufferzone im Bauland“ für ein Retentionsbecken im Süden, die Zufahrtssituation und die Landesstraße als trennendes Element ist ein größtmöglicher Abstand zum tierhaltenden Betrieb gegeben. Wenn notwendig wäre für die Antragsteller eine Schutzheckenbepflanzung zu den angrenzenden Feldern denkbar.

Oberflächenentwässerungskonzept

Ein Oberflächenentwässerungskonzept wurde für die geplante Umwidmungsfläche erstellt und die für das darin festgelegte Retentionsbecken notwendige Fläche mit einer entsprechenden „Schutz- oder Pufferzone im Bauland“ überlagert.

Baulandbedarf

Die Baulandbilanz wurde kürzlich aktualisiert und zeigt mit durchschnittlich rund 13 % einen geringen Anteil an Baulandreserven.
Bei den wohnnutzungsrelevanten Widmungskategorien (W, D, M, K) liegt die durchschnittliche Reserve mit rund 10 % noch niedriger. Das sind rund 9 ha Baulandreserve in diesen Widmungskategorien.
Bereits gewidmetes Bauland, für das noch keine Baulandsicherungsverträge abgeschlossen wurden, ist derzeit nicht verfügbar und der Gemeinde fehlt eine Handhabe, dieses Bauland auf den Markt zu bringen.

Gemeinde: Zell an der Pram

Gesamtbilanz ~~bzw. Ortschaft/Teilbereich~~:

FLÄCHENBILANZ BAULAND	FLW-Plan Nr.3						FLW-Plan Nr. 3 - Stand 07/2023				
	1		2		3		4		5	6	
	gewidmet		genutzt		Reserve		Veränderung		Widmung	Reserve Neu	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	ha	%
Bauland gesamt	**90,97**	**100,00**	**70,81**	**77,84**	**20,16**	**22,16**	**9,69**	**10,65**	**100,66**	**12,91**	**12,83**
davon											
Wohngebiet W	44,28	48,68	32,49	73,37	11,79	26,63	1,75	3,94	46,03	6,67	14,48
[illegible]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
[illegible]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dorfgebiet D	27,91	30,68	25,60	91,72	2,31	8,28	1,80	6,45	29,71	1,96	6,59
[illegible]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kerngebiet K	5,96	6,55	5,92	99,33	0,04	0,67	0,00	-0,05	5,96	0,04	0,70
Gemischtes Baugebiet M	1,43	1,57	1,36	95,10	0,07	4,90	0,25	17,75	1,68	0,15	8,65
Eingeschränktes Gem.Baugebiet MB	5,93	6,52	1,20	20,24	4,73	79,76	-0,50	-8,48	5,43	1,80	33,24
Betriebsbaugebiet B	5,16	5,67	4,24	82,17	0,92	17,83	4,67	90,54	9,83	2,17	22,11
[illegible]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
[illegible]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
[illegible]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geschäftsgeb. bis 1500 m² GVF	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,76	0,00	0,76	0,00	0,01
[illegible]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
[illegible]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sondergebiete d. Baulandes SO	0,30	0,33	0,00	0,00	0,30	100,00	0,96	319,35	1,26	0,12	9,55

Datum:	Verfasser:	Seite:
12.07.2023	Arch.Dipl.Ing.Dr.H. Englmair Seerbergstraße 32 4073 Wilhering	1

Gemäß Bevölkerungsprognose des Landes Oberösterreich ist mit einem leichten Bevölkerungsrückgang von ca. 45 Einwohner:innen in 10 Jahren (2020-2030) zu rechnen.
Im selben Zeitraum lässt sich aus den Prognosedaten für Oberösterreich ein erwartbarer Anstieg von rund 45 Haushalten ableiten.
Dadurch senkt sich die durchschnittliche Haushaltsgröße von derzeit 2,6 Einwohner:innen pro Haushalt auf 2,45 Einwohner:innen pro Haushalt.
Das ergibt einen Wohnraumbedarf von etwa 4-5 zusätzlichen Wohneinheiten/pro Jahr aufgrund der sich ändernden Haushaltsstruktur.

Derzeit leben 2.007 (Bevölkerungsstand 2022 ZMR-Populationsregister per 1.1.) auf ca. 75 ha Wohnbauland (Widmungskategorien W, D, M, K; bebaut gem. Flächenbilanz), was einem durchschnittlichen Baulandbedarf von ca. 972 m²/Wohneinheit entspricht.
Der Baulandbedarf an Wohnbauland beträgt bei gleichbleibender Bebauungsdichte für die nächsten siebeneinhalb Jahre demnach rund 3 ha.
Gemäß Aufzeichnungen in der Dokumentation der Baulandentwicklung wurde in den letzten fünf Jahren ca. 1 ha Wohnbauland neu gewidmet, wovon ein Teil der Erweiterung bestehender Bauplätze diente.
Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung im Ausmaß von rund 0,5 ha entspricht somit jedenfalls dem Baulandbedarf für die nächsten 7,5 Jahre. Zudem können durch das geplante Umwidmungsverfahren junge Familien im Ort gehalten werden, was der prognostizierten negativen Bevölkerungsentwicklung entgegenwirkt und für die Aufrechterhaltung der Daseinsgrundfunktionen in der Gemeinde wesentlich ist.

Es wird der/dem Gemeinde/rat empfohlen, das Änderungsverfahren weiterzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

DR.ENGLMAIR
Architekt

Erschließungskonzept
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 "Krena"
Gemeinde Zell an der Pram

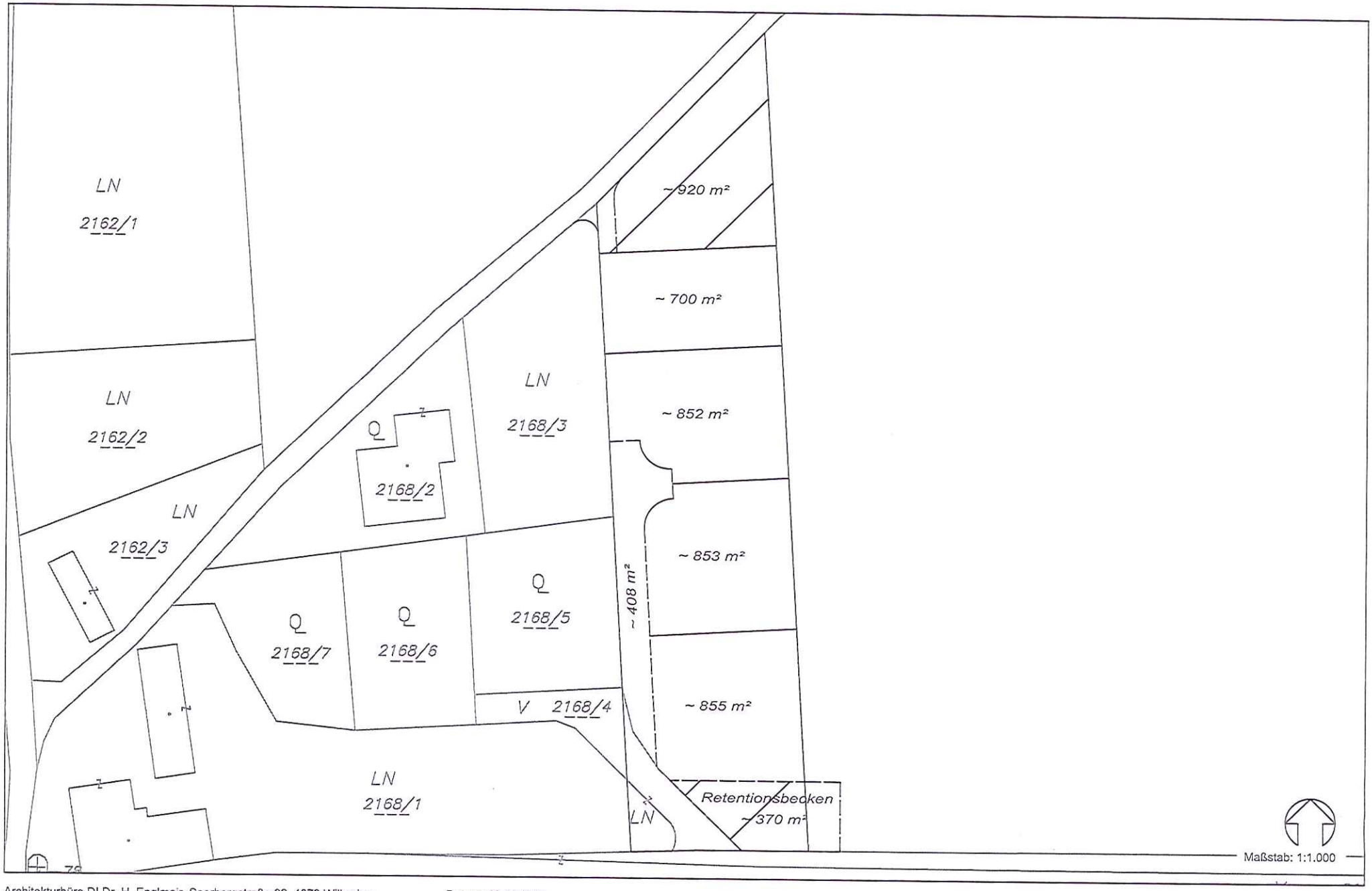

Architekturbüro DI Dr. H. Englmair, Seerbergstraße 32, 4073 Wilhering
Tel.: 07221 / 88 566, E-Mail: office@englmair.at

Datum: 16.08.2023
Bearbeiter: DI Stefan Müllehner

BEILAGE 3.)

NUTZUNGSVEREINBARUNG
(§ 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 idF LGBl 73/2011)

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Zell an der Pram**, vertreten durch den **Bürgermeister Martin Tiefenthaler**, 4755 Zell an der Pram, Ornetsedt 2, und

2. den **Nutzungsinteressenten** Herrn/Frau

   Andreas und Martina Etzl, Krena 7/1, 4755 Zell an der Pram

über die widmungsgemäße Nutzung der in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellten Grundfläche/n.

I. PLANUNGSABSICHT DER GEMEINDE

(1) Die Gemeinde Zell an der Pram hat die Absicht, die vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen durch Änderung der geltenden Planungsakte (Flächenwidmungsplan) zu regeln. Die vorgesehenen Planungsakte der Gemeinde Zell an der Pram sind in **ANLAGE 2** dargestellt.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Zell an der Pram hält die raumordnungsrechtliche Regelung im Sinne der **ANLAGE 2** nach den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des Oö.ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn der Grundstückseigentümer besondere privatrechtliche Verpflichtungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung der Grundstücke übernimmt.

II. VERPFLICHTUNGEN DER LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMER

(1) Die privatrechtlichen Nutzungsverpflichtungen sind in **ANLAGE 3** dargestellt. Die Liegenschaftseigentümer übernehmen gegenüber der Gemeinde Zell an der Pram verbindlich und unwiderruflich mit Unterfertigung dieser Nutzungsvereinbarung diese Verpflichtungen für den Fall, dass der Gemeinderat der Gemeinde Zell an der Pram die in **ANLAGE 2** dieser Vereinbarung angeführte Planungsabsicht verwirklicht.

(2) Die Nutzungsinteressenten erklären verbindlich und aus freien Stücken, die Verpflichtungen nach Abs 2 und die Planungskosten nach Punkt III. dieser Nutzungsvereinbarung zu übernehmen. Sie anerkennen alle übernommenen Verpflichtungen als verbindlich und verzichten - soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden - auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

III. PLANUNGSKOSTEN

Gemäß § 36 Abs 3 Oö.ROG 1994 idF LGBl 73/2011 übernehmen die Nutzungsinteressenten auch die der Gemeinde Zell an der Pram im Falle der in **ANLAGE 2** dargestellten Änderungen der Planungsakte entstehenden Planungskosten. Die Planungskosten sind in **ANLAGE 4** aufgeschlüsselt.

IV. RECHTSNACHFOLGE DES/DER LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMERS/IN

(1) Soweit die Liegenschaftseigentümer die in **ANLAGE 1** genannten Grundstücke ganz oder teilweise im Wege der Rechtsnachfolge weitergeben, muss der/die Rechtsnachfolger/in den Verpflichtungen der Liegenschaftseigentümer aus dieser Vereinbarung solidarisch beitreten.

(2) Der Gemeinde Zell an der Pram bleibt es unbenommen, die Liegenschaftseigentümer im Falle der Rechtsnachfolge aus ihren Verpflichtungen zu entlassen, wenn die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Nutzungsvereinbarung durch den/die Rechtsnachfolger/in allein gesichert ist.

V. DAUER DER VERPFLICHTUNGEN

(1) Alle in **ANLAGE 3** festgelegten Verpflichtungen der Liegenschaftseigentümer sind bis zur Kundmachung der in **ANLAGE 2** dargelegten Änderungen des Flächenwidmungsplans aufgeschoben.

(2) Werden die in **ANLAGE 2** genannten Planungsakte der Gemeinde Zell an der Pram nicht längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung kundgemacht, so können die Nutzungsinteressenten unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt die Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.

(3) Für den Fall, dass diese Nutzungsvereinbarung gemäß Abs 2 außer Kraft tritt, steht der Gemeinde Zell an der Pram nur der Anspruch auf die Planungskosten nach Punkt III. dieser Nutzungsvereinbarung zu. Ansonsten steht keinem Vertragspartner irgendein Anspruch zu. Die Gemeinde Zell an der Pram hat die nach Punkt V. dieser Nutzungsvereinbarung gestellte Besicherung den Nutzungsinteressenten unverzüglich zurück zu stellen.

(4) Die in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen der Liegenschaftseigentümer im Zusammenhang mit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Grundstücke enden -

soweit die **ANLAGE 3** für einzelne Verpflichtungen nicht kürzere Zeitspannen ausweist - jedenfalls zwölf Jahre nach Kundmachung der in **ANLAGE 2** beschriebenen Änderungen.

VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Die Kosten der Errichtung dieser Nutzungsvereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, trägt der Grundeigentümer.

(2) Für Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung wird das für die Gemeinde Zell an der Pram örtlich zuständige Gericht vereinbart.

(3) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Nutzungsvereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

VII. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Zell an der Pram vom … beschlossen.

ANLAGE 1: Betroffene Grundflächen;
ANLAGE 2: Beabsichtigte Planungsakte der Gemeinde;
ANLAGE 3: Verpflichtungen der Nutzungsinteressenten;
ANLAGE 4: Planungskosten

Zell an der Pram , am

Für die Gemeinde Zell an der Pram:
Der Bürgermeister:

Die Nutzungsinteressenten:

Anlage 1 zur Nutzungsvereinbarung -FW Planänderung Nr. 42

Die Grundeigentümer:

Andreas und Martina Etzl, 4755 Zell an der Pram, Krena 7/1

haben mit Eingabe vom 03.03.2021 die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 2166/1, KG 48119 Krenna beantragt. Die derzeit bestehende Widmung „Grünland" soll auf Grund der beabsichtigten Schaffung von 4 Bauparzellen (Erschließungskonzept vom 16.08.2023 DI Dr. Hannes Englmair) in „Dorfgebiet" abgeändert werden.

Das Ausmaß der beantragten Änderung der betroffenen Grundstücke ist im beiliegenden Übersichts- und Lageplan des Ortsplaners Dr. Englmair dokumentiert. Dieser Vorentwurf wurde den Antragstellern/Grundeigentümern zur Begutachtung übermittelt und von diesen zustimmend angenommen.

Anlage 2 zur Nutzungsvereinbarung – FW Planänderung Nr. 42

Am 03.03.2021 hat die Gemeinde Zell an der Pram den in Anlage 1 beschriebenen Antrag zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 erhalten.

Die gegenständlichen Grundstücksfläche ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Zell an der Pram derzeit noch als „Grünland" ausgewiesen.

Über Antrag der Nutzungsinteressenten soll zukünftig die in Anlage 1 beschriebene Fläche in Dorfgebiet umgewidmet werden.

Da das örtliche Entwicklungskonzept das gegenständliche Umwidmungsgebiet außerhalb der Grenze der Baulandentwicklung ausweist, ist eine Abänderung ebenfalls erforderlich.

Die Gemeinde Zell an der Pram hat dem Ortsplaner Dr. Hannes Englmair das Ansuchen der Interessenten übermittelt. In seiner Stellungnahme dazu empfiehlt der Ortsplaner, das Änderungsverfahren durchzuführen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell an der Pram hat in der Sitzung am 18.03.2021 beschlossen, das Verfahren für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wie beantragt durchzuführen.

Der Flächenwidmungsplan Nr. 3 soll mit der beiliegenden 42. Änderung des Büros Dr. Englmair abgeändert werden.

Erschließungskonzept
Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 "Krena"
Gemeinde Zell an der Pram

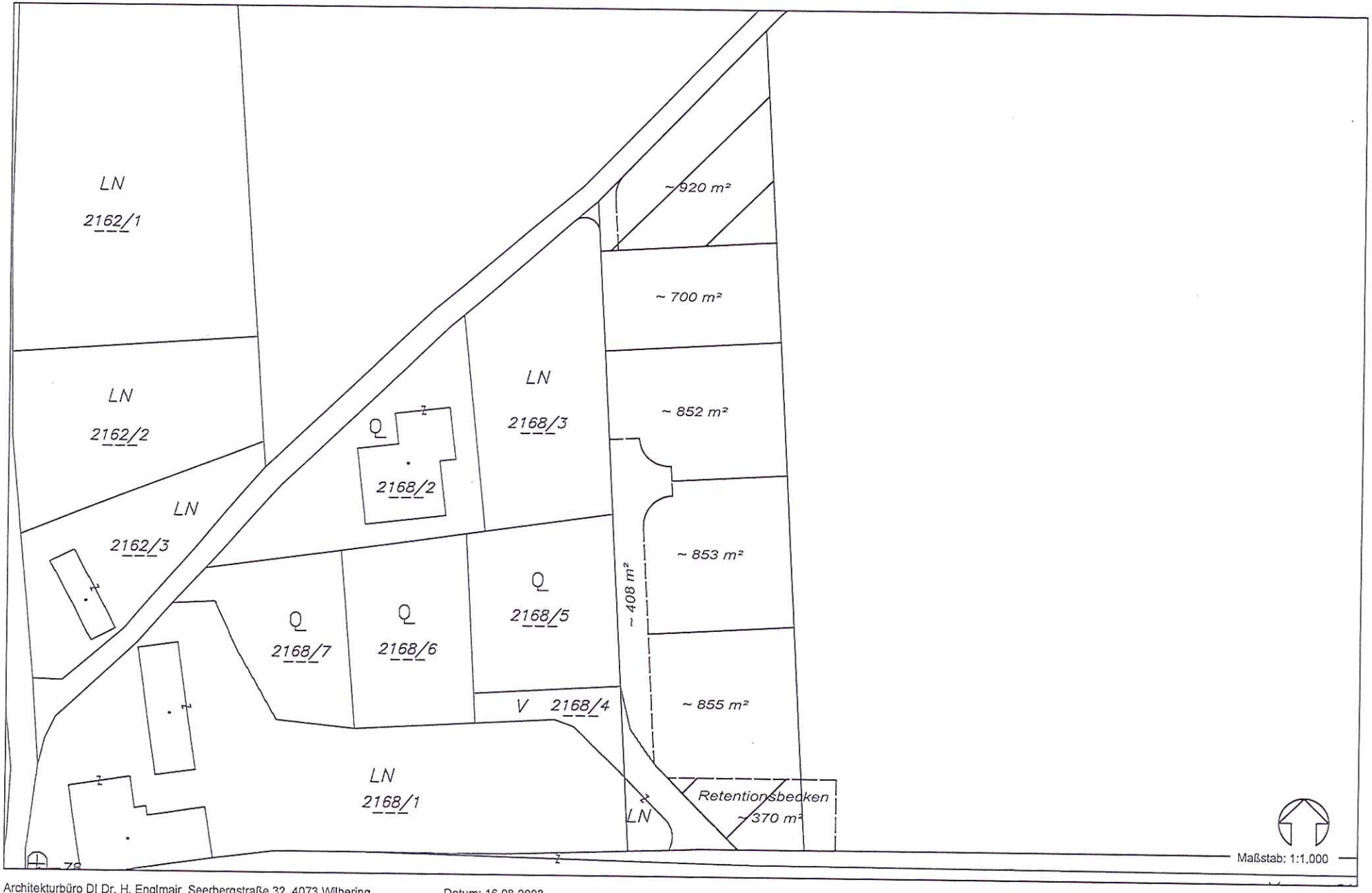

Architekturbüro DI Dr. H. Englmair, Seerbergstraße 32, 4073 Wilhering
Tel.: 07221 / 88 566, E-Mail: office@englmair.at

Datum: 16.08.2023
Bearbeiter: DI Stefan Müllehner

NG

.000

ENA"

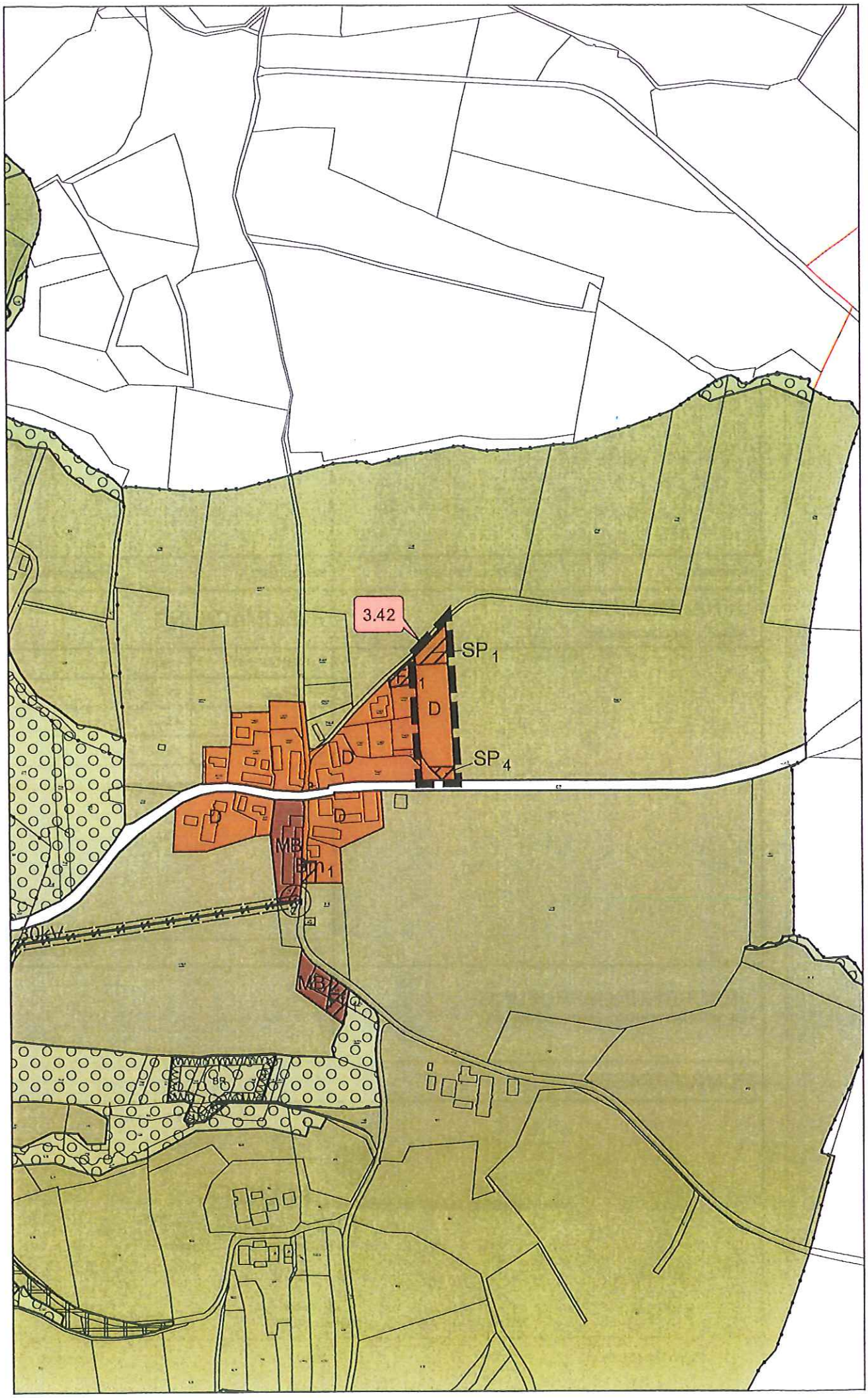

Anlage 3 zur Nutzungsvereinbarung – FW Planänderung Nr. 42

Die Nutzungsinteressenten nehmen zur Kenntnis, dass das gegenständliche Umwidmungsverfahren zur Deckung des Baulandbedarfes in der Gemeinde Zell an der Pram durchgeführt wird.

Aus diesem Grund ist geplant, das Umwidmungsgebiet laut Erschließungskonzept vom 16.08.2023 des Architekturbüros DI Dr. Hannes Englmair zu parzellieren. (4 Bauparzellen)

Die Nutzungsinteressenten verpflichten daher sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz der neu geschaffenen Bauparzellen diese innerhalb von 5 (fünf) Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Änderung Nr. 42 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 mit einem widmungsgemäßem Wohnhaus zu bebauen. Diese Verpflichtung gilt für jede der neu geschaffenen Bauparzellen.

Sollte einer der Nutzungsinteressenten oder deren Rechtsnachfolger diese Bestimmung nicht einhalten, ist ab diesem Zeitpunkt das betreffende Grundstück der Gemeinde Zell an der Pram zum Kauf anzubieten, und zwar zum gleichen Preis, mit welchem das Grundstück ursprünglich vom Nutzungsinteressenten angekauft wurde.

Die Gemeinde Zell an der Pram kann das Angebot annehmen, ist jedoch dazu nicht verpflichtet. Lehnt die Gemeinde Zell an der Pram das Ankaufsangebot ab, wird das Grundstück rückgewidmet.

Die Nutzungsinteressenten verpflichten sich und ihre Rechtsnachfolger der neu geschaffenen Bauparzellen, das im Genehmigungsverfahren vorgelegte Oberflächenentwässerungskonzept „Widmungsänderung Nr. 3.42, Moser/Gessl in Krena“ im Zuge der Baumaßnahmen umzusetzen.

Anlage 4 zur Nutzungsvereinbarung – FW Planänderung Nr. 42

Für die 42. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und die 17. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 der Gemeinde Zell an der Pram wurde der beiliegende Kostenvoranschlag des Ortsplaners Dr. Hannes Englmair eingeholt.

Die Nutzungsinteressenten verpflichten sich, entsprechend diesem Kostenvoranschlag alle das gegenständliche Verfahren betreffende Kosten direkt mit dem Ortsplaner zu begleichen und sämtliche der Gemeinde Zell an der Pram zusätzlich erwachsende Auslagen zu ersetzen.

Architekt Dipl.-Ing.Dr.jur. Behördlich befugter Ziviltechniker HANNES ENGLMAIR
A-4073 Wilhering
Seerbergstrasse 32
Tel. 0 722 1/88 5 66, 88 5 67
Fax. 0 722 1/88 5 66 22
ATU 23032206
email: office@englmair.at

Gemeinde Zell an der Pram
Hofmark 1
4755 Zell an der Pram

Wilhering, 29. März 2021
DR.E
ATU23032206

Änderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes „Krena"
Grundstück Nr. 2166/1 tw., KG Krenna
Gemeinde Zell an der Pram
Honoraranbot

Für durchzuführende Architektenleistungen zur Erstellung der Flächenwidmungsplanänderung und Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes „Krena", einschließlich dem Schriftverkehr Gemeinde Zell an der Pram, erlaube ich mir, nachfolgend ermitteltes Honorar anzubieten:

Honorar nach Honorarordnung für Architekten 2002 für die Flächenwidmungsplanänderung:

Sockelbetrag			€	780,00	
Flächensatz	0,37 x	ca. 4.900 m²	€	1.813,00	
			€	**2.593,00**	
+	**20 % Zuschlag für ÖEK**		€	518,60	
			€	**3.111,60**	
	-	**Pauschalnachlass**	€	111,60	
			€	**3.000,00**	**netto**

- Bis Beendigung des Stellungnahmeverfahrens werden 60% (= € 1.800,00 / netto) verrechnet. Diese Kosten sind auch zu bezahlen, wenn das Umwidmungsverfahren nicht positiv wird, da hierfür keine Garantie gegeben werden kann (Genehmigung der Landesregierung).
- Die Kosten für die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes werden nur mit einem Zuschlag von 20 % verrechnet und stellen somit einen erheblichen Nachlass dar.
- Darüber hinaus wird noch das Honorar gemäß Honorarordnung 2002 verrechnet, welche Tatsache einen erheblichen Nachlass beinhaltet.
- Die Nebenkosten werden nach dem tatsächlich überprüfbaren Aufwand verrechnet.

Ich hoffe mit meinem Angebot zu dienen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

DR.ENGLMAIR
Architekt

BEILAGE 4.)

GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM
4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at

AZ: 240-02/1-2023 SchH

Tarifordnung Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung
für den Gemeindekindergarten Zell an der Pram

gültig ab 01.September 2023

I.
Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1
Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31.Juli d.J.nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2
Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
- ab dem Schuleintritt bzw.
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,

zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und

- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.

(6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen (ärztliche Bestätigung).

§ 3
Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 53 Euro,
2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro,
3. für den Nachmittagstarif für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

(2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4
Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro.
2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro,
3. für den Nachmittagstarif für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 119 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des 5-Tages-Tarifs reduziert.

§ 5
Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100% festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6
Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

(2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.1

(3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

(4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7
Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

(2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

(3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8
Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

(2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9
Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 100 Euro eingehoben.

(2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10
Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 60 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 01.10. und 01.03. eingehoben.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 15.08. bis 31.08. von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11
Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/25.

§ 12
Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe des vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltes für die Schülerausspeisung und zwar der Tarif für „Kindergartenkinder" eingehoben
(2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro vorgeschrieben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

BEILAGE 5.)

GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM
4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at

AZ: 240-01/1-2023 SchH

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBBEO

für den Gemeindekindergarten Zell an der Pram

gültig ab 01.September 2023

I.
Betrieb eines öffentlichen Kindergartens

Die Gemeinde Zell an der Pram betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 56/2023, mit Sitz in 4755 Zell an der Pram, Bgm.Felix Meier-Str. 2

II.
Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

III.
Ferien und Schließtage

Die Hauptferien beginnen jeweils am ersten Montag nach dem letzten Juli-Freitag, und enden jeweils am letzten Freitag vor dem ersten September-Montag.
Die Weihnachtsferien richten sich nach den jeweiligen Ferien in der Volksschule Zell an der Pram.

Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

An bestimmten zu Kindergartenbeginn bekanntgegebenen Tagen wird ein Journaldienst für Kinder von berufstätigen Eltern angeboten. An diesen Tagen findet der Betrieb in Sammelgruppen statt. Mittagessen wird angeboten, jedoch keine Busfahrt.

Die Anmeldung ist verbindlich. Falls das Kind angemeldet wurde, dann aber nicht kommt, werden 50 € Aufwandsentschädigung abgebucht. (Außer bei Krankheit, dann wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.)

IV.
Öffnungszeit

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	12:30 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr festgesetzt.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.

Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

V.
Bedarfserhebung

Jeweils im Mai des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

VI.
Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.

Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. April des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:

a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
b) Sozialversicherungsnummer
c) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustandes des Kindes
d) Impfbescheinigung

e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ab 13:00 (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten

Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31.Mai über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

VII.
Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Zell an der Pram einen Kostenbetrag (Elternbeitrag) zu leisten.

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

VIII.
Kindergartenpflicht

Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz

1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

IX.
Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

X.
Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird

Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

XI.
Suspendierung

Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

XII.
Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.

Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

XIII.
Pflichten der Eltern

Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.

Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
Die Entschuldigung hat grundsätzlich schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung kann seitens der Kindergartenleitung verlangt werden.

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.

Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden,
Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

XIV
Pflichten des Rechtsträgers

Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

XV.
Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.
Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen.
Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

XVI.
Inkrafttreten
Erziehungsberechtigung durch andere Personen
(§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

XVII.
Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 01. Februar 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 01.09.2023

Abgenommen am:

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....	.....	.....
Datum	Für den Rechtsträger	Eltern / Erziehungsberechtigte

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes ....., geb. am ..... sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- o einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;

- o im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten

- o für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

- o bei Festen, Veranstaltungen, für Zeitungsberichte Fotos (ev. Videos) angefertigt werden und diese von der Kindergarteneinrichtung veröffentlicht werden dürfen.

Für heilpädagogische Gruppen:

- o *die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.*

.....	.....
Datum	Eltern / Erziehungsberechtigte

BEILAGE 6.)

GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM
4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at

Bearbeiter: Johannes Schmiedleitner DW 19
johannes.schmiedleitner@zell-pram.ooe.gv.at

Zl. 840-7/2023

Zell an der Pram, am 31.08.2023

P a c h t v e r t r a g

VERPÄCHTER:	Gemeinde Zell an der Pram Hofmark 1 4755 Zell an der Pram
PÄCHTER:	Musikverein Zell an der Pram Obmann Thomas Hebertinger Gmeinedt 2/2 4755 Zell an der Pram
FLÄCHE:	ca. 50 m² in der „Quelle-Halle" – wie mit BGM Martin Tiefenthaler vereinbart
PACHTZINS:	€ 35 pro Jahr
DAUER:	unbestimmt, Kündigungsfrist 3 Monate auf Gegenseitigkeit
PACHTBEGINN:	01.September 2023

VERPÄCHTER:
Der Bürgermeister:

PÄCHTER:

V e r e i n b a r u n g

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Zell an der Pram

und der

Musikverein Zell an der Pram –
Obmann Thomas Hebertinger, Gmeinedt 2/2 , 4755 Zell an der Pram

betreffend der Lagerung bzw. Abstellung von „Vereinsequipment" in der Quelle Halle (Stöckl-Allee):

Die Gemeinde Zell/Pram hat mit dem Musikverein Zell an der Pram eine Pachtvereinbarung über die Lagerung von „Vereinsequipment" in der Quelle-Halle abgeschlossen.

Die Gemeinde Zell/Pram weist darauf hin, dass für abgestellte Waren seitens der Gemeinde Zell/Pram kein Versicherungsschutz besteht und daher keine Kostenersätze im Brandfall oder sonstigen Schadensfällen geltend gemacht werden können. Der Musikverein Zell an der Pram wird die eingelagerten Waren auf eigene Rechnung versichern.

Sollte ein Schadensfall ausgehend von den gelagerten Waren die Liegenschaft betreffen ist der Musikverein Zell an der Pram dafür haftbar.

Die vorstehende Vereinbarung wird angenommen von

Für die Gemeinde Zell/Pram
Der Bürgermeister:

Für den Musikverein Zell an der Pram
Der Obmann

Martin Tiefenthaler

Thomas Hebertinger

BEILAGE 7.1

Gemeindeamt Zell an der Pram
Pol. Bez. Schärding OÖ
28. Aug. 2023
eingelangt am
AZ/Blg ...

MAG. GÜNTHER SCHAUER
Öffentlicher Notar
Marktstraße 7 · 4760 Raab
Tel. 0 77 62/22 14 · Fax 26 03 15

Grunderwerbsteuer selbstberechnet
am .2023
zu Erfnr.: 10-/2023
10-/2023

Mag. Günther Schauer
öff. Notar

Im Privaturkundenarchiv des österreichischen Notariates registriert unter **N202607-3- -G**

Tauschvertrag

geschlossen am heutigen Tage zwischen

1. Frau **Gertraud Breinbauer**, geboren am 19.08.1965, Widldorf 37, 4715 Taufkirchen an der Trattnach,

einerseits und

2. der **Gemeinde Zell an der Pram**, Hofmark 1, 4755 Zell an der Pram, vertreten durch den Bürgermeister,

andererseits, wie folgt:

ERSTENS: Frau Gertraud Breinbauer ist auf Grund des Übergabsvertrages vom 07.09.2007 und des Kaufvertrages vom 08.10.2021 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft im Grundbuche des Bezirksgerichtes Schärding Einlagezahl 125 Katastralgemeinde 48132 Schwaben, ob welcher Liegenschaft das einzige Grundstück 680 mit 19.796 m² vorgetragen ist.

Die Gemeinde Zell an der Pram ist auf Grund der Aufsandungserklärung vom 22.11.2012 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft im Grundbuche des Bezirksgerichtes Schärding Einlagezahl 290 Katastralgemeinde 48132 Schwaben, ob welcher Liegenschaft das einzige Grundstück 675/2 mit 6.208 m² vorgetragen ist.

Der Grundbuchsstand stellt sich derzeit wie folgt dar:

```
Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 48132 Schwaben                                EINLAGEZAHL   125
BEZIRKSGERICHT Schärding

*******************************************************************************
Letzte TZ 3903/2021
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
************************************** A1 **************************************
   GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
   680       GST-Fläche        *    19796
             Bauf.(10)                136
             Landw(10)              19660
Legende:
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
************************************** A2 **************************************
************************************** B ***************************************
   6 ANTEIL: 1/1
     Gertraud Breinbauer
     GEB: 1965-08-19 ADR: Widldorf 37, Taufkirchen an der Trattnach   4715
      a 459/2008 IM RANG 4187/2007 Übergabsvertrag 2007-09-07 Eigentumsrecht
      b 3903/2021 IM RANG 3590/2021 Kaufvertrag 2021-10-08 Eigentumsrecht
      c 3903/2021 Zusammenziehung der Anteile
************************************** C ***************************************
   1  a 436/1917
          DIENSTBARKEIT der Kraftleitung und Beseitigung der
          hindernden Bäume und Baumäste sowie des Betretens des
          Grundes zur Vornahme von Erneuerungsarbeiten hins Gst 680
          für
          Elektrizitätswerke Stern & Hafferl Aktiengesellschaft
   3    gelöscht

************************************** HINWEIS *********************************
          Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

*******************************************************************************

Grundbuch 23.08.2023 07:28:11
Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 48132 Schwaben                                EINLAGEZAHL   290
BEZIRKSGERICHT Schärding

*******************************************************************************
Letzte TZ 1169/2013
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
************************************** A1 **************************************
   GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
   675/2   G GST-Fläche        *     6208
             Bauf.(10)               1065
             Landw(10)               5143  Stöckl-Allee 32
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
************************************** A2 **************************************
```

```
   1  a 5729/2009 Eröffnung der Einlage für Gst 675/2 aus EZ 253
   2  a 2063/2002 Grunddienstbarkeit des Wasserableitungsrechtes für Gst 675/2
         an Gst 675/1
      b 5729/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 253
************************************** B **************************************
   1 ANTEIL: 1/1
     Gemeinde Zell an der Pram
     ADR: Hofmark 1, Zell an der Pram   4755
      b 1169/2013 Aufsandungserklärung 2012-11-22 Eigentumsrecht
************************************** C **************************************
   1  a 319/1919 2063/2002
         DIENSTBARKEIT der Kraftleitung und Beseitigung der
         hindernden Bäume und Baumäste sowie des Betretens des
         Grundes zur Vornahme von Erneuerungsarbeiten hins Gst 675/2
         für
         Elektrizitätswerke Stern & Hafferl Aktiengesellschaft
      b 5729/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
         253
   2  a 319/1919 2063/2002
         DIENSTBARKEIT der Kraftleitung und Beseitigung der
         hindernden Bäume und Baumäste sowie des Betretens des
         Grundes zur Vornahme von Erneuerungsarbeiten hins Gst 675/2
         für
         Elektrizitätswerke Stern & Hafferl Aktiengesellschaft
      b 5729/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
         253
   3  a 2063/2002
         DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrtrechtes gem Pkt VI
         Kaufvertrag 2002-04-08 hins Gst 675/2 für Gst 651/3 653
         655/2 675/1 .20 .149
      b 5729/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
         253
   4  a 1089/2008
         DIENSTBARKEIT des Wasserableitungsrechtes an Gst 675/2 für
         Gst 675/1
      b 5729/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
         253

********************************** HINWEIS **********************************
         Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

*****************************************************************************

Grundbuch 23.08.2023 07:31:24
```

Gemäß Planurkunde des Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, GZ.: 7421c/23, erfolgen hinsichtlich der Grundstücke 680 und 675/2 Teilungen und Einbeziehungen.

Das Grundstück 680 wird in die neuen Grundstücke 680/1 per 18.027 m² und 680/2 per 1.226 m² sowie in die Teilflächen „2" per 477 m² und „6" per 66 m² geteilt.

Das Grundstück 675/2 wird in die neuen Grundstücke 675/4 per 532 m² und 675/5 per 493 m², in die Teilflächen „3" per 50 m² und „7" per 1.360 m² sowie in das Restgrundstück 675/2 per 3.772 m² geteilt. Gemäß obgenannter Planurkunde ergibt sich hinsichtlich des Restgrundstückes 675/2 eine Flächendifferenz von -1 m². Die Gemeinde Zell an der Pram erklärt diesbezüglich in Kenntnis zu sein.

Gegenstand dieses Tauschvertrages bilden nunmehr

a) die Teilflächen „2" per 477 m² und „6" per 66 m², jeweils gebildet aus dem Grundstück 680, derzeit inliegend in der Liegenschaft EZ 125 Katastralgemeinde 48132 Schwaben sowie
b) die Teilfläche „3" per 50 m² gebildet aus dem Grundstück 675/2 und das neu gebildete Grundstück 675/5 per 493 m², derzeit inliegend in der Liegenschaft EZ 290 Katastralgemeinde 48132 Schwaben.

Die Teilfläche „2" soll in weiterer Folge der Liegenschaft EZ 253 Katastralgemeinde 48132 Schwaben unter Einbeziehung in das Grundstück 661/1 und die Teilfläche „6" der Liegenschaft EZ 290 Katastralgemeinde 48132 Schwaben unter Einbeziehung in das neu gebildete Grundstück 675/4 zugeschrieben werden. Vorgenannte Liegenschaften befinden sich im jeweiligen Alleineigentum der Gemeinde Zell an der Pram.

Weiters sollen die Teilfläche „3" und das neu gebildete Grundstück 675/5 der Liegenschaft EZ 125 Katastralgemeinde 48132 Schwaben zugeschrieben werden, unter Einbeziehung der Teilfläche „3" in das neu gebildete Grundstück 680/1. Vorgenannte Liegenschaft befindet sich im Alleineigentum von Frau Gertraud Breinbauer.

ZWEITENS: Frau Gertraud Breinbauer vertauscht und übergibt hiermit und die Gemeinde Zell an der Pram übernimmt im Tauschwege aus dem Gutsbestande der der Ersteren allein gehörigen Liegenschaft EZ 125 Katastralgemeinde 48132 Schwaben laut obgenannter Planurkunde des Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, GZ.: 7421c/23, die Teilfläche „2" per 477 m² und die Teilfläche „6" per 66 m², jeweils gebildet aus dem Grundstück 680, so wie diese Teilgrundstücke derzeit liegen und stehen, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, mit welchen Frau Gertraud Breinbauer diese Teilgrundstücke bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen war.

DRITTENS: Hingegen vertauscht und übergibt hiermit die Gemeinde Zell an der Pram und Frau Gertraud Breinbauer übernimmt im Tauschwege aus dem Gutsbestande der der Ersteren allein gehörigen Liegenschaft EZ 290 Katastralgemeinde 48132 Schwaben laut obgenannter Planurkunde des Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, GZ.: 7421c/23, die Teilfläche „3" per 50 m² aus dem Grundstück 675/2 und das neu gebildete Grundstück 675/5 per 493 m², so wie dieses Teilgrundstück und das Grundstück derzeit liegen und stehen, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, mit welchen die Gemeinde Zell an der Pram dieses Teilgrundstück und das Grundstück bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen war.

VIERTENS: Da die vertauschten Grundstücksflächen ein gleiches Flächenausmaß von jeweils insgesamt 543 m² aufweisen, hat keine der Vertragsparteien eine Tauschaufgabe zu leisten hat.

Die Vertragsparteien erklären, dass der Wert der jeweiligen Grundstücksfläche € 29,-- pro m² beträgt, demnach ergibt sich bei den Gesamtflächen von je 543 m² ein Wert von je € 15.747,--.

FÜNFTENS: Die Übergabe und Übernahme der einzelnen Vertragsobjekte samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr in den tatsächlichen Besitz der jeweiligen Erwerber erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages am heutigen Tage.

Mit diesem Stichtag werden auch die Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich der Vertragsobjekte verrechnet, insbesondere die Abgaben, Steuern und Gebühren.

SECHSTENS: Die jeweiligen Veräußerer haften für keine bestimmte Eigenschaft, Beschaffenheit, Ertrag, Widmung oder Grundausmaß der Tauschobjekte, wohl aber für die Geldlastenfreiheit derselben.

Die ob der Liegenschaft EZ 125 Katastralgemeinde 48132 Schwaben in C-LNr. 1 a einverleibte Dienstbarkeit wird nach Maßgabe des aufrechten Bestandes derselben von der Gemeinde Zell an der Pram in ihre weitere Duldungs- und Haftungspflicht übernommen.

Weiters werden die ob der Liegenschaft EZ 290 Katastralgemeinde 48132 Schwaben in C-LNr. 1 a, 2 a, 3 a und 4 a einverleibten Dienstbarkeiten nach Maßgabe des aufrechten Bestandes derselben von Frau Gertraud Breinbauer in ihre weitere Duldungs- und Haftungspflicht übernommen.

Die Vertragsobjekte sowie der Grundbuchsstand sind den Vertragsparteien genau bekannt.

SIEBTENS: Dieser Vertrag ist in seiner Rechtswirksamkeit abhängig:

a) von der planungsbehördlichen Genehmigung der Planurkunde des Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, GZ.: 7421c/23,
b) von der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Zell an der Pram.

Der Bürgermeister der Gemeinde Zell an der Pram erklärt, dass dieser Vertrag keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom .....genehmigt.

Die Vertragsparteien nehmen weiters zur Kenntnis, dass der gegenständliche Tauschvertrag zu seiner Rechtswirksamkeit grundsätzlich den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 in der geltenden Fassung unterliegt.

Die Vertragsparteien erklären, dass die oben angeführten Rechtserwerbe nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 i.d.g.F. keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedürfen, zumal das Teilgrundstück „2" aus Gst. 680 als „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet", das Teilgrundstück „6" aus Gst. 680 als „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet" und „Sondergebiet des Baulandes", das Teilgrundstück „3" aus Gst. 675/2 als „Sondergebiet des Baulandes" und das neu gebildete Gst. 675/5 als „Betriebsbaugebiet" und „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet" im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Zell an der Pram gewidmet sind.

Den Vertragsparteien sind in vollem Umfange die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung usw.) bekannt.

Die Parteien erklären, im internen Verhältnis bereits durch die Unterfertigung an diesen Vertrag gebunden zu sein.

ACHTENS: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren werden von den Vertragsparteien je zur Hälfte getragen.

Weiters trägt jede Partei die anfallenden Steuern für sich.

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass die Vorschreibung und Einhebung der Grunderwerbsteuer und der Grundbuchseintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung erfolgt und sind diese Beträge umgehend nach Vorschreibung an den beurkundenden Schriftenverfasser zu überweisen.

Die jeweiligen Veräußerer werden vom Schriftenverfasser über die Bestimmungen des Immobilienertragsteuergesetzes hiermit ausdrücklich in Kenntnis gesetzt und hat dieser die Berechnung der Immobilienertragsteuer im Zuge der Grunderwerbsteuerselbstberechnung vorzunehmen. Die jeweiligen Veräußerer verpflichten sich, den Steuerbetrag umgehend nach Vorschreibung auf das Steuerkonto des Schriftenverfassers zur Einzahlung zu bringen und die Kosten für die Berechnung der Immobilienertragsteuer zu bezahlen.

Frau Gertraud Breinbauer erklärt in diesem Zusammenhang, die Liegenschaft EZ 125 Katastralgemeinde 48132 Schwaben mit Übergabsvertrag vom 07.09.2007 unentgeltlich und mit Kaufvertrag vom 08.10.2021 entgeltlich erworben zu haben.

Weiters erklärt die Gemeinde Zell an der Pram die Liegenschaft EZ 290 Katastralgemeinde 48132 Schwaben mit Aufsandungserklärung vom 22.11.2012 unentgeltlich erworben zu haben.

NEUNTENS: Die Eintragung einer sogenannten Veräußerungsranganmerkung im Grundbuch zur Absicherung des Grundbuchstandes wird von den Parteien ausdrücklich nicht vereinbart.

ZEHNTENS: Frau Gertraud Breinbauer erklärt an Eidesstatt, österreichische Staatsbürgerin und Deviseninländerin im Sinne des Devisengesetzes zu sein.

Die Gemeinde Zell an der Pram erklärt an Eidesstatt, eine Körperschaft Öffentlichen Rechtes zu sein.

ELFTENS: Die Vertragsparteien erteilten dem Schriftenverfasser den Auftrag zur Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

Ein Auftragswiderruf kann nur durch beide Vertragsteile erfolgen.

ZWÖLFTENS: Die Vertragsparteien erklären, dass sie sich vor Unterfertigung dieses Vertrages über den wahren Wert der Tauschobjekte genau Kenntnis verschafft haben. Der Errichtung des Tauschvertrages sind Verhandlungen vorausgegangen, bei denen die Vertragsparteien auf den Wert der Leistung und Gegenleistung hinreichend Bedacht genommen haben und erklären die Vertragsparteien nunmehr den Wert von Leistung und Gegenleistung für angemessen zu halten.

DREIZEHNTENS: Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und von den Vertragsteilen unterfertigt werden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

VIERZEHNTENS: Die Vertragsparteien beauftragen und ermächtigen Frau Margit Seidl, 15.07.1984, Notariatsangestellte, Marktstraße 7, 4760 Raab, hiermit unwiderruflich, mit Wirksamkeit für alle Vertragsparteien sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung des dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und Zustellungen entgegenzunehmen sowie auch allfällige in diesem Zusammenhang erforderliche Änderungen

oder Ergänzungen dieses Vertrages selbst vorzunehmen. Diese Vollmacht umfasst die Unterfertigung sowohl in einfacher oder beglaubigter Form.

FÜNFZEHNTENS: Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach grundbücherlicher Durchführung für Frau Gertraud Breinbauer bestimmt ist.

Die Gemeinde Zell an der Pram erhält eine einfache oder über Verlangen eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde.

SECHZEHNTENS: Die Parteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden und stimmen zu, dass ihre Daten auch an alle zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Die Parteien stimmen weiters zu, dass ihre Sozialversicherungsnummern zur Erhebung der Steuernummer und zur Berechnung und Abfuhr der jeweiligen Steuern und Gebühren verwendet werden können.

SIEBZEHNTENS: Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über Geldwäsche (§ 165 StGB) bekannt sind und im Hinblick auf diesen Vertrag kein diesbezüglicher Zusammenhang besteht.

ACHTZEHNTENS: Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen demgemäß beide Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung bzw. Zustimmung, dass auf Grund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Einvernehmen im Grundbuche des Bezirksgerichtes Schärding nachstehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können:

1. in EZ 125 Katastralgemeinde 48132 Schwaben:

   a) die Teilungen und Einbeziehungen gemäß Planurkunde des Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, GZ.: 7421c/23;
   b) die mit „2" bezeichnete Teilfläche aus dem Grundstück 680 wird vom Gutsbestand dieser Liegenschaft abgeschrieben und der der Gemeinde Zell an der Pram allein gehörigen Liegenschaft EZ 253 Katastralgemeinde 48132 Schwaben zugeschrieben, bei gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 661/1;
   c) die mit „6" bezeichnete Teilfläche aus dem Grundstück 680 wird vom Gutsbestand dieser Liegenschaft abgeschrieben und der der Gemeinde Zell an der Pram allein gehörigen Liegenschaft EZ 290 Katastralgemeinde 48132 Schwaben zugeschrieben, bei gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 675/4;

2. in EZ 290 Katastralgemeinde 48132 Schwaben:

   a) die Teilungen und Einbeziehungen gemäß Planurkunde des Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, GZ.: 7421c/23;

   b) die mit „3" bezeichnete Teilfläche aus dem Grundstück 675/2 und das neu gebildete Grundstück 675/5 werden vom Gutsbestand dieser Liegenschaft abgeschrieben und der Frau Gertraud Breinbauer allein gehörigen Liegenschaft EZ 125 Katastralgemeinde 48132 Schwaben zugeschrieben, bei gleichzeitiger Einbeziehung der Teilfläche „3" in das neu gebildete Grundstück 680/1.

Raab, am

Verpflichtungserklärung

Mit Tauschvertrag vom **** haben die Gemeinde Zell an der Pram und Frau Gertraud Breinbauer, geboren am 19.08.1965, Widldorf 37, 4715 Taufkirchen an der Trattnach, die gemäß Planurkunde des Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, GZ.: 7421c/23, neu gebildeten

a) Teilflächen „2" per 477 m² und „6" per 66 m², jeweils gebildet aus dem Grundstück 680, derzeit inliegend in der Liegenschaft EZ 125 Katastralgemeinde 48132 Schwaben sowie

b) Teilfläche „3" per 50 m² gebildet aus dem Grundstück 675/2 und das neu gebildete Grundstück 675/5 per 493 m², derzeit inliegend in der Liegenschaft EZ 290 Katastralgemeinde 48132 Schwaben,

vertauscht und übergeben.

Aufgrund des wirtschaftlichen Interesses des Herrn David Witzeneder, geboren am 28.07.1989, A.-Stifter-Straße 12, 4770 Andorf, an diesem Tauschvertrag verpflichtet sich Herr David Witzeneder sowohl der Gemeinde Zell an der Pram als auch Frau Gertraud Breinbauer gegenüber sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Tauschvertrages im Zusammenhang stehende Kosten, Steuern und Gebühren, insbesondere die jeweilige Grunderwerbsteuer, gerichtliche Eintragungsgebühr, Immobilienertragssteuer und die Vertragserrichtungskosten, zu übernehmen bzw. der jeweiligen Vertragspartei zu ersetzen und diese hinsichtlich der Bezahlung schad- und klaglos zu halten.

Diese Erklärung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom .....genehmigt.

_____

Ort, Datum

_____

David Witzeneder, geboren am 28.07.1989

PLANURKUNDE

ZT GmbH — behördl. bef. u. beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen — Vermessung und Geoinformation — RVG

GEOMETER in GRIESKIRCHEN
Dipl.-Ing. Johann REIFELTSHAMMER
4710 Grieskirchen — Industriestraße 28
TEL: 07248/62213, mobil: 0664/2428963 — eMail: reifeltshammer@rvg.co.at

DIPL.-ING. JOHANN REIFELTSHAMMER
staatl. bef. u. beeid. Ingenieurkonsulent f. Vermessungswesen
Bescheid BMWA Z 91.514/269-III/7/94
A-4710 Grieskirchen

Bauplatz WurmCampus

Vermessung und Geoinformation RVG

Ortsgemeinde :	Zell an der Pram
Kat. Gem.:	Schwaben 48132
Gerichtsbezirk:	Schärding
Vermessungsamt:	Ried i.I.

GZ.:	7421c/23
Vermessung:	26.06.2023
Planverfassung:	01.08.2023

Diese Planurkunde wurde entsprechend der mir verliehenen Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (91.514/269-III/7/94 vom 3.03.1994) verfaßt.
Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen entsprechen den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes und der Vermessungsverordnung.

V408 GEGENÜBERSTELLUNG

Flächenberechnung: alter Stand: leer,o .. vom VA übernommen, Neuer Stand: g .. grafisch, o .. original, R .. Rest, Ro .. Rest aus Orig.
Benützungsort: Bfl .. Baufl., Geb .. Gebäude, Bbg .. Baufl.begrünt, Bbf .. Baufl.befestigt, LN .. landw., Wld .. Wald, Gew .. Gewässer, SB .. Sonstige Nutzung

alter Stand						Abfall			Zuwachs			neuer Stand				
KG Gst.	Grenz-Kataster	Ben.-Art	Gst. Fläche m2	Teilfl.	Fl.-Ber.	zu KG Gst.	zu GB EZ	Fläche m2	aus KG Gst.	aus GB EZ	Fläche m2	KG Gst.	Ben.-Art	Fl.-Ber.	Gst. Fläche m2	Anmerkung
680		_	o 19796	1	R	680/1	neu	18027				680	_	Ro	0	Grundstück erlischt
680		Geb	136	2	o	661/1	253	477								
680		LN	19660	6	o	675/4	290	66								
				8	o	680/2	274	1226								
Summe			19796					19796							0	

EZ: 48132-125: Breinbauer Gertraud Widldorf 37, 4715 Taufkirchen/Tr.

661/1	G	LN	o 2594	2	o				680	125	477	661/1	LN	Ro	3071	
Summe			2594								477				3071	

EZ: 48132-253: Gmd. Zell an der Pram Zell an der Pram, 4755 Zell an der Pram

2573	G	SB01	o 450	7	o				675/2	290	1360	2573	SB01	o	1810	
Summe			450								1360				1810	

EZ: 48132-268: Gmd. Zell an der Pram Hofmark 1, 4755 Zell an der Pram

680/2		LN	0	8	o				680	125	1226	680/2	LN	o	1226	neues Grundstück
Summe			0								1226				1226	

EZ: 48132-274: Baumschulen ALOIS STÖCKL GmbH Stöckl-Allee 6, 4755 Zell an der Pram

675/2	G	_	o 6208	3	o	680/1	neu	50				675/2	_	Ro	3772	Fl.Korr.: -1m2
675/2		Geb	1065	4	o	675/5	neu	493					Geb	T	1065	
675/2		LN	5143	5	o	675/4	290	532					LN	T	2707	
				7	o	2573	268	1360								
675/4	G	LN	0	5	o				675/2	290	532	675/4	LN	o	598	neues Grundstück
				6	o				680	125	66					
Summe			6208					2435			598				4370	

EZ: 48132-290: Gmd. Zell an der Pram Hofmark 1, 4755 Zell an der Pram

675/5	G	SB05	0	4	o				675/2	290	493	675/5	SB05	o	493	neues Grundstück
680/1		_	0	1	R				680	125	18027	680/1	_	Ro	18077	neues Grundstück
680/1		Geb	0	3	o				675/2	290	50		Geb	T	136	
680/1		SB05	0										SB05	T	17941	
Summe			0								18570				18570	

48132-neu: Wurmcampus GmbH Adalbert-Stifter-Straße 12, 4770 Andorf

BEILAGE 8.)

WERKVERTRAG Ausführungsphase

28.08.2023

Ausschreibung, Ausführungsplanung, Oberleitung, Kollaudierung, ÖBA, Baustellenkoordinator, Ergänzung LIS

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Zell an der Pram
Hofmark 1, 4755 Zell an der Pram
als Auftraggeber (AG)

und

Karl & Peherstorfer ZT-GmbH
4020 Linz, Lastenstraße 38
als Auftragnehmer (AN)

Gemeindeamt Zell an der Pram
Pol. Bez. Schärding OÖ
28. Aug. 2023
eingelangt am
AZ/Blg .....

1 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Werkvertrages ist die Übertragung der Leistungen der Bau/Sanierungsausführungsphase für das nachstehende Bau/Sanierungsvorhaben einschließlich Abschluss des Kollaudierungsverfahrens nach dem UFG sowie die Übertragung der Leistungen für Baustellenkoordination gemäß BauKG BGBl. Nr. 37/1999 sowie die Regelung gegenseitiger Rechte und Pflichten.

Bauvorhaben: **ABA Zell an der Pram, BA 09**
Kanalsanierung

2 VERTRAGSGRUNDLAGEN

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

2.1. Dieser Vertrag samt Anlagen

2.2. Planungsgrundlagen

Projekt der KUP ZT GmbH „ABA Zell an der Pram, Prüfbericht für die Zone 1 und Zone 2 gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding mit dem Geschäftszeichen Wa-10-239-8-2010/St und dazugehöriges Sanierungsprojekt" mit der GZ 6969 vom 31.03.2022.

2.3. Die Honorarordnung Bauwesen – allgemeiner Teil (HOB) sowie im speziellen die Honorarordnung Bauwesen – besonderer Teil Ingenieurleistungen (HOB-I) vom 01.01.2002

2.4. Die gesetzlichen (Bau)-Vorschriften, die einschlägigen technischen ÖNORMEN, sowie die Förderungsrichtlinien in der geltenden Fassung. Es gilt vorrangig jeweils die strengere bzw. qualitativ hochwertigere Norm und ist jedenfalls der Stand der Technik einzuhalten.

2.5. Die einschlägigen Bestimmungen des ABGB.

3 LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

3.1. Leistungen der Ausführungsphase

3.1.1. Ausschreibung (Teilleistungszahl 0,15)

Massenermittlung sowie Erstellung der Leistungsverzeichnisse samt allen technischen und terminlichen Vorschreibungen. Musterleistungsbücher und besondere Vertragsbedingungen sowie Angebotsformulare der Bundesförderstelle sind nach deren Verbindlichkeitserklärung anzuwenden.
Verrechnung nach Abrechnungssumme, maximal jedoch nach Angebotsumme; bei Einschränkungen des Bau/Sanierungsumfanges nach Angebotsumme.

3.1.2. Ausführungsunterlagen (Teilleistungszahl 0,25)

Überprüfung und Überarbeitung von Plänen sowie Erstellung von Ausführungsunterlagen mit allen für die Bau/Sanierungsausführung erforderlichen Angaben und Festlegungen in Abstimmung mit den Zusatzleistungen lt. Pkt. 4.2.
Verrechnung nach tatsächlichen Herstellungskosten des Bauabschnittes.

3.1.3. Oberleitung der Bau/Sanierungsausführungsphase (Teilleistungszahl 0,10)

Beratung und Vertretung des AG in technischer Hinsicht. Verhandlungen mit den Behörden und Ämtern und sonstigen mit der Bau/Sanierungsausführung im Zusammenhang stehenden Dritten. Erstellen der Terminpläne für den Bau/Sanierungsablauf.
Allgemeine Leitung und Überwachung der Ausführung samt abschließender Klärung von Einzelheiten bis zur Schlussabnahme des Werkes. Angebotsausschreibung, Prüfung der Angebote, Vergabevorschlag, Ausarbeitung der Vertragsentwürfe. Freigabe von Abschlags-, Teil- und Schlusszahlungen. Schlussabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung.
Verrechnung nach tatsächlichen Herstellungskosten des Bauabschnittes.

3.1.4. Technische Kollaudierung (Teilleistungszahl 0,08)

Erstellung der für die technische Kollaudierung gem. UFG erforderlichen Unterlagen sowie Teilnahme und Mitwirkung bei der Kollaudierungsverhandlung.
Verrechnung nach tatsächlichen Herstellungskosten des Bau/Sanierungsabschnittes.

3.1.5. Abstimmung auf UFG

Sofern es sich beim aktuellen Bau/Sanierungsvorhaben um ein förderbares Vorhaben gemäß UFG handelt, erklärt der Planer ausdrücklich, im Rahmen seiner Tätigkeit die „Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft" gemäß dem Umweltförderungsgesetz i.d.g.F. anzuwenden und allfällige Abänderungen zu begründen. Die Leistungen sind im Einvernehmen mit dem Amt der Landesregierung zu erbringen.

3.2. Örtliche Bauaufsicht

3.2.1. Die örtliche Bau/Sanierungsaufsicht umfasst die Vertretung der Interessen des AG an der Baustelle durch die örtliche Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung/Sanierung des Werkes und auf Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung und den behördlichen Vorschreibungen sowie den anerkannten Regeln der Technik. Durch den AN ist die Übereinstimmung der Ausführung mit der Planung sowie die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen und besonderen behördlichen Vorschriften, der technischen Regeln und Normen, der Terminpläne zu überwachen und die Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen zu veranlassen.

Zu den Tätigkeiten der örtlichen Bau/Sanierungsaufsicht gehören überdies die Überprüfung und Bestätigung der Bautagesberichte, die verantwortliche Prüfung und Bestätigung der Aufmaße und Rechnungen, die Vorbereitung bzw. Durchführung der Bau/Sanierungsabnahme, die Überwachung der Behebung von festgestellten Mängeln, die Mitwirkung und Teilnahme an der Schlussfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und an Verhandlungen der Behörde.

3.2.2. Die Leistungen der örtlichen Bau/Sanierungsaufsicht beinhalten neben der technischen Bau/Sanierungsaufsicht auch die technisch-wirtschaftliche (kaufmännische) Bau/Sanierungsaufsicht, die diesbezügliche Vertretung des AG gegenüber den ausführenden Unternehmen und den zuständigen Organen des Landes und der Bundesförderstelle, die zeitgerechte Veranlassung und Mitwirkung bei der Erstellung von Rechnungsnachweisen und die Freigabe von Zahlungen. Leistungsausweise und Schlussrechnungen sind so zu bearbeiten, dass eine Zahlung innerhalb der vertraglichen Fristen möglich ist.

3.2.3. Unvorhergesehene Regiearbeiten sind zu begründen. Nachtragsangebote sind nur für zusätzliche Leistungen, die durch keine Positionen des Leistungsverzeichnisses abgegolten werden können, zulässig.
Erwachsen bei Nachtragsangeboten aufgrund einer mangelhaften Ausschreibung dem Auftraggeber Nachteile, so hat diese der Auftragnehmer zu tragen.
Bei Nachtragsangeboten hat die Prüfung auf der Basis des Hauptangebotes grundsätzlich auf Grundlage einer Preisgliederung vergleichbarer bzw. ähnlicher Positionen zu erfolgen.

3.2.4. Die zur vollständigen Abwicklung des gegenständlichen Auftrages im Sinne der gesetzlichen (Bau)-Vorschriften, die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die Förderungsrichtlinien in der geltenden Fassung anfallenden Vor- und Zusatzleistungen bzw. Nebenkosten sind unter Punkt 5.7 anzuführen.

3.3. Baustellenkoordinator

Übertragung der Leistungen des Baustellenkoordinators gemäß § 2(7) des BauKG:

- Überwachung der Umsetzung des SiGe-Planes in den jeweiligen Arbeitsverfahren
- Koordinierung der Tätigkeiten zwischen den einzelnen Unternehmen zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen
- Anpassen des SiGe-Planes und der Unterlagen für die Nutzungsphase während des Bau/Sanierungsfortschrittes
- Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung

Verrechnung nach tatsächlichen Kosten des Bauabschnittes.

3.4. Ergänzung Leitungsinformationssystem (LIS)

Ergänzung des bestehenden LIS hinsichtlich der Leitungsdaten des aktuellen Bauabschnittes nach den Festlegungen der Förderrichtlinien für den Siedlungswasserbau sowie den Vorgaben des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung samt Upload der Daten auf den Upload-Server des Amtes der Landesregierung nach den Festlegungen der Landesschnittstelle. Die bestehende Datenbank ist dazu – sofern nicht beim AN bereits vorhanden – seitens des AG nach dem System Barthauer bei-

zustellen.
Verrechnung als Einrichtungspauschale zuzüglich längenabhängigen Kosten.

3.5. Erklärung hinsichtlich Förderabwicklung
Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich und unwiderruflich, die Rechnungs-, Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen und im Rahmen seiner Tätigkeit und des Honorars für die Bauausführungsphase ohne gesondertes Entgelt die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien (wie insbesondere das Bundesvergabegesetz, die Förderungsrichtlinien, u.dgl.), Vertragsvereinbarungen und Vorgaben der Fördergeber aufgrund der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen anzuwenden und einzuhalten. Dabei sind Abweichungen davon ausführlich zu begründen.

Mängel oder Schäden im Zusammenhang mit der Bauausführung sind schriftlich festzustellen. Die entsprechende Erklärung und die erforderlichen Feststellungen sind dem Land vom Auftragnehmer rechtsverbindlich unterfertigt gleichzeitig mit jedem Rechnungsnachweis bzw. jeder Rechnungszusammenstellung vorzulegen.

4 VOR- UND ZUSATZLEISTUNGEN

Zur Erfüllung der vollständigen Planungsleistung sind die in der Folge angegebenen Vor- und Zusatzleistungen nicht enthalten.

Diese Leistungen sind vom Auftraggeber gesondert in Auftrag zu geben.

4.1. Vorleistungen
- Erhebung relevanter Umgebungsdaten
- hydrologische und geologische Voruntersuchungen
- Bodenuntersuchungen
- Grundbuch und Katasterunterlagen
- Wasser- und Abwasseruntersuchungen
- Verhandlung mit Grundeigentümern
- Ermittlung von Grundentschädigungen
- Beweissicherungen von Gebäuden, Grundstücken, Brunnen u.dgl.

4.2. Zusatzleistungen
- Statische und konstruktive Bearbeitung
- Vermessungsarbeiten
- Geomechanik

5 HONORARE

5.1. Die Leistungen des Auftragnehmers werden gemäß Beilage nach honorarpflichtigen Kosten, das sind mit Ausnahme der Leistungen gemäß Pkt. 3.1.1 (Ausschreibungsunterlagen) die tatsächlichen Herstellungskosten des Bauabschnittes, berechnet und vergütet.

5.2. Leistungen der Ausführungsphase gem. 3.1

Die Leistungen werden nach der Honorarordnung für Bauwesen (HOB, HOB-I) vergütet.
Das Honorar beträgt vorläufig exkl. USt. (abzgl. 10 % NL):

€ 18.304,11 - 10% = € 16.473,70

5.3. Örtliche Bauaufsicht gem. 3.2

Die Leistungen werden nach der Honorarordnung für Bauwesen (HOB, HOB-I) vergütet.
Das Honorar beträgt vorläufig exkl. USt. (abzgl. 10 % NL):

€ 16.122,46 - 10% = € 14.510,21

5.4. Baustellenkoordinator gem. 3.3

Die Leistungen als Baustellenkoordinator werden mit 0,3% der honorarpflichtigen Kosten berechnet.
Das Honorar beträgt vorläufig exkl. USt.:

€ 398.902,88 x 0,3% = € 1.196,71

5.5. Ergänzung LIS gem. 3.4

Die Leistungen für die Ergänzung des LIS wird als Einrichtungspauschale zuzüglich längenabhängigen Kosten verrechnet.

Das Honorar beträgt vorläufig exkl. USt.:

1 x PA € 250,00 + 1.329 lfm á € 1,02 je lfm = € 1.605,58

5.6. Nebenkosten beziehen sich auf jene zusätzlichen Leistungen, die im Allgemeinen Teil der Honorarordnung (§9) ausdrücklich angeführt sind. Derartige Nebenkosten werden nicht in Rechnung gestellt, wenn sie bereits in den durch den Besonderen Teil der jeweiligen Honorarordnung bestimmten Honoraren enthalten sind.

5.7. Im Zusammenhang mit Vor- und Zusatzleistungen werden für Fahrt-, Reise-, Beförderungs- und Aufenthaltskosten folgende Sätze in Rechnung gestellt:

auf Preisbasis ab 01/2023:	je km	€	0,42
	je Std.	€	99,57

5.8. Zur vollständigen Abwicklung des gegenständlichen Auftrages werden voraussichtlich folgende Vor- und Zusatzleistungen bzw. Nebenkosten für folgende Leistungen anfallen:

Erstellung Förderansuchen (FA, RIP, ÜLP,...)	Angebot KUP geschätzt	ca. €	1.991,-
Gesamt		ca. €	1.991,-

5.9. Vor- und Zusatzleistungen sowie Nebenkosten werden, wenn nicht anders vereinbart, nach tatsächlichem und nachgewiesenem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Vergütung erfolgt, wenn die Leistungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erbracht

werden.
Die Abrechnung der Zusatzleistungen und Nebenkosten erfolgt mit den Abschlagsrechnungen. Die Höhe ist nachzuweisen und entsprechend aufzugliedern.

5.10. Auf Kosten für Vor- und Zusatzleistungen sowie Nebenkosten wird – wenn es sich nicht um nach dem Zeitaufwand zu verrechnende Leistungen des AN handelt – zur Deckung der anteiligen allgemeinen Bürounkosten ein Zuschlag von 15 % in Rechnung gestellt.
Die allgemeinen Unkosten, insbesondere die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro- und Zeichenmaterial, Porti und interne Vervielfältigung, werden einerseits durch die Honorare, andererseits durch diesen Zuschlag von 15 % abgegolten.

5.11. Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt mit der Verrechnung des Honorars für örtliche Bauaufsicht. Die Höhe der angefallenen Nebenkosten ist nachzuweisen und entsprechend aufzugliedern.

5.12. Unabhängig von einer Kostenbeteiligung Dritter am aktuellen Bauvorhaben werden sämtliche Bauleitungskosten durch den AG getragen. Die Kostenbeteiligung Dritter an den Bauleitungskosten ist zwischen dem AG und dem Kostenbeteiligten zu vereinbaren.

5.13. Abänderungen des Planungsumfanges und der daraus resultierenden Honorare bedürfen der Schriftlichkeit.

5.14. Änderungen der Verrechnungsgrundlagen (Zeitgrundgebühr, Kilometergeld etc.) sind dem AG unverzüglich bekannt zu geben und haben auf Verlangen des AG zu einer neuerlichen Schätzung der damit zusammenhängenden Kosten zu führen.

5.15. Die für die Berechnung der Honorare maßgebende Gebührenordnung wird dem AG über Verlangen in einer Ausfertigung übergeben.

6 UMSATZSTEUER

Die Umsatzsteuer für Honorare, Vor- und Zusatzleistungen sowie Nebenkosten einschließlich des 15 %-igen Zuschlages wird im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 20 %) zusätzlich in Rechnung gestellt.

7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der AN hat nach Maßgabe der von ihm erbrachten Teilleistungen Ansprüche auf Abschlagszahlungen einschließlich 20 % USt. sowie auf Ersatz der angefallenen Nebenkosten und der Kosten für allfällige Vor- und Zusatzleistungen einschließlich gesetzlicher USt. Die Schlussrechnung über die von der örtlichen Bauaufsicht erbrachten Leistungen ist dem AG nach Bekanntgabe der überprüften Nettobaukostensumme vorzulegen.

Zahlungsfrist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Gesamtleistung des AN erst mit der Vornahme der Schlussfeststellung erbracht ist:

Abschlagsrechnungen	**3 Wochen**
Schlussrechnungen	**4 Wochen**

Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist das Guthaben vom Ende der Zahlungsfrist an, sofern nichts anderes vereinbart, mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskortierungen der Österreichischen Nationalbank (Bankrate) zu verzinsen.

8 TERMINE

8.1. Die Leistungen sind so zeitgerecht zu erbringen, dass die mit den ausführenden Unternehmungen vereinbarten Termine eingehalten werden können.

8.2. Wesentliche Abweichungen von den Terminplänen für den Bauablauf sind dem AG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung durch den AG.

8.3. Die Aufzeichnungen über den Umfang der Leistungen des Auftragnehmers sind so zu führen, dass auch eine nachträgliche zeitliche Zuordnung der einzelnen Leistungen (z.B. verschiedene Bauabschnitte) möglich ist.

9 TREUHANDFUNKTION UND VERTRETUNG

9.1. AG und AN werden einander laufend über wesentliche das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten. Der AG wird notwendige Entscheidungen kurzfristig treffen und diesem dem AN mitteilen. Der AN übernimmt die Erbringung der vereinbarten Leistung als Treuhänder des AG im beschriebenen Umfang. Er ist verpflichtet, die Gesetze und die für seinen Wirkungsbereich gültigen Vorschriften einzuhalten, die Pflichten seines Berufes gewissenhaft zu erfüllen, die ihm anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen und seine Verschwiegenheitspflicht streng zu beobachten.
In seiner Verpflichtung, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen, wird der AN in Bezug auf die vereinbarten Leistungen weder Provisionen noch sonstige Vorteile von Dritten annehmen.

9.2. Der AN hat den AG hinsichtlich aller ihm übertragenen Leistungen zu beraten. Soweit es die Aufgabe erfordert, ist er berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG, soweit sie dieser nicht vertritt, wahrzunehmen. Er vertritt den AG im Rahmen der übertragenen Leistungen mit der vorbeschriebenen Einschränkung gegenüber Behörden, Ämtern, Sonderfachleuten, Unternehmungen und allen Dritten.

9.3. Bei einer mehr als einer Woche dauernden Verhinderung hat der AN jedenfalls alle Vorsorge zu treffen, damit die vertragsmäßige Fortführung der Arbeiten unter seiner vollen Verantwortung gewährleistet ist. Der AG ist über die von ihm getroffenen Vorsorgen zu informieren.

10 GEWÄHRLEISTUNG

10.1. Der AN haftet für die Richtigkeit seiner Pläne, Berechnungen, Tätigkeit und seiner Anordnungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er haftet ferner für die Einhaltung der Termine bei seinen Leistungen, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind.

Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus nachgewiesenen Fehlern und Unterlassungen in Durchführung des gegenständlichen Auftrages erwachsen.

10.2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach behördlicher Genehmigung bzw. ausdrücklicher Freigabe durch den Auftragnehmer verwendet werden dürfen.

11 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Zur Sicherstellung der Gewährleistung durch den AN ist eine Haftpflichtversicherung bis zu einer Deckungssumme von **€ 1.500.000,-** abgeschlossen.

12 ÄNDERUNG VON BAUUMFANG, -KOSTEN UND -ZEIT

12.1. Bei erkennbaren wesentlichen Änderungen des Bau/Sanierungsumfanges, der Bau/Sanierungskosten und der Bau/Sanierungszeit ist im Einvernehmen mit dem AG vorzugehen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen besonders zu beachten sind.

12.2. Zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit Projektänderungen, die nachträglich durch den AG angeordnet werden, sind nach dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand gesondert zu vergüten.

13 UNTERBRECHUNG DER LEISTUNG

13.1. Falls vom AG eine Unterbrechung der Arbeiten angeordnet wird, ruhen die Leistungen des AN, ohne dass diesem hieraus ein Anspruch auf eine Sondervergütung zusteht.

13.2. Dauert eine solche Unterbrechung länger als 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt vom Vertrag, kann der AN die Vergütung der von ihm bis zur Unterbrechung vertragsmäßig erbrachten Teilleistungen verlangen.

13.3. Das Honorar ist hierauf aufgrund der gemäß Beilage dieses Werkvertrages ermittelten Kostenberechnungen zu ermitteln. Außerdem kann der AN gegen Nachweis auch jene Kosten verrechnen, welche bereits für die noch nicht zur Gänze erbrachten Teilleistungen erwachsen sind.

14 VERGEBÜHRUNGEN

Alle erforderlichen Vergebührungen für Einreichungen und Ansuchen einschließlich der Verwaltungsabgaben gehen zu Lasten des AG. Auf die Gebührenbefreiung gemäß UFG 1993 wird hingewiesen und wird diese für den gegenständlichen Vertrag geltend gemacht.

15 PLANÜBERLASSUNG

Der AG hat gegen Vergütung über sein Verlangen Anspruch auf Überlassung von zusätzlichen Vervielfältigungen aller ausgeführten Pläne und Schriftstücke.

16 ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

16.1. Als Erfüllungsort gilt der Sitz des AG.
Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes des Erfüllungsortes.

16.2. Die Parteien werden nach Möglichkeit vor Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte bzw. eines Schiedsgerichtes versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen. Die im Mediationsverfahren einvernehmlich getroffene Lösung ist für alle Konfliktbeteiligten bindend.

17 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

AG und AN können nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe, die den einwandfreien Ablauf der Bauausführungsphase beeinträchtigen oder hemmen könnten, ihren Rücktritt vom Vertrag erklären. Außergewöhnliche Gründe für einen Rücktritt liegen jedenfalls vor, wenn die Befugnis des AN erlischt oder wenn über das Vermögen des AN bzw. des AG der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wurde.

18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung der jeweils nach diesem Vertrag zeichnungsberechtigten Personen.

18.2. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, von welcher jeder Vertragspartner jeweils eine erhält.

19 BESCHLUSSFASSUNG

Die Gemeinde Zell an der Pram hat die Annahme des gegenständlichen Werkvertrages in ihrer Gemeinderatssitzung / Vorstandssitzung vom ..... beschlossen.

Zell an der Pram, am .....

Linz, am 28.08.2023

KARL & PEHERSTORFER KUP

.....

Martin Tiefenthaler (Bgm.)

.....

Für die Karl & Peherstorfer ZT-GmbH

Beilage Honorarermittlung

Anlageteil	Menge je m,m³,EW	Herstellungs-kosten je Einheit	Herstellungs-kosten Summe	Klasse	Honorar-satz PLANUNG	Honorar-satz ÖBA
Gesamtkosten inkl. KÜ nach San.	1 PA	398.902,88	398.902,88	3	7,9114%	4,0417%
Gesamtherstellungskosten	Gesamtherstellungskosten		398.902,88	gewichtet:	7,9114%	
Bauzeit= 4 Monate	Mittl. jährliche Baukosten		1.196.708,64	gewichtet:		4,0417%

☑ e ... Ausschreibungen	TFL= 0,15 x	100 %=	0,150 x 7,9114% x	398.903 =	4.733,82
☑ f ... Ausführungsplanung	TFL= 0,25 x	100 %=	0,250 x 7,9114% x	398.903 =	7.889,70
☑ g2...Oberleitung Ausführung (Vergabe,...)	TFL= 0,10 x	100 %=	0,100 x 7,9114% x	398.903 =	3.155,88
☑ technische Kollaudierung	TFL= 0,08 x	100 %=	0,080 x 7,9114% x	398.903 =	2.524,70
Zwischensumme Planungsleistungen der Ausführungsphase					18.304,11
Nachlass Planungsleistungen Ausführungsphase			10 % von	18.304,11	-1.830,41
Summe Planungsleistungen Ausfürungsphase					16.473,70
☑ Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)		100 %=	1,000 x 4,0417% x	398.903 =	16.122,46
Nachlass Leistungen ÖBA			10 % von	16.122,46 =	-1.612,25
Zwischensumme Leistungen ÖBA					14.510,21
Summe Hauptleistung netto					**30.983,91**

Baubesuche	16 x	(150 km	x 0,42	x 2,0 h	x 99,57) =	4.194,24
Förderansuchen				10,0 h	x 99,57 =	995,70
Reinvestitionsplan				10,0 h	x 99,57 =	995,70
Dateineinpflege in LIS		1x PA	€ 250,00 +	1.329 lfm	x 1,02 =	1.605,58
Baustellenkoordinator				398.902,88	x 0,30 % =	1.196,71
Summe Nebenkosten in der Ausführungsphase						**8.987,93**
				Honorar netto =		**39.971,84**

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 06.07.2023 wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.54 Uhr.

Gemeinde Zell an der Pram 1 Oberösterreich

(Vorsitzender)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Schriftführer)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 19.10.2023 keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der bei geheftete Beschluss gefasst wurde*.

Zell an der Pram, am 27.10.2023

Der Vorsitzende

Gemeinde Zell an der Pram 1 Oberösterreich